

**Vorläufiger Rahmenlehrplan
für Unterricht und Erziehung
in der Berliner Schule**

***Gültig ab Schuljahr
2006/2007***

***(Entwurfassung -
unter dem Vorbehalt der Genehmigung)***

Berufsoberschule (BOS)

Klasse 12 und 13

Fachoberschule (FOS)

Klasse 12

Fachrichtungen: Wirtschaft und Sozialwesen

Fachrichtungsbezogener Unterricht:

Recht

Mitglieder der Rahmenlehrplangruppe:

Lutz Heiligenstadt (Federführung), Juliana Kühn, Eva Müller-Stahl, Klaus Pietschmann, Sibylle Scherble, Isabell Velte, Ursula Wathling, Gabriele Wolf
(unter Mitwirkung von Oliver Morgenroth beim Lernabschnitt 5)

Herausgeber: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin

Stand: Juni 2006

Berlin,

Gliederung

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Aufgaben und Ziele der Berufsoberschule: Beruflichkeit, Fachlichkeit und Studierfähigkeit	1
1.2	Leitideen für das Fach Recht	4
1.3	Bezug zu Vorgaben der Kultusministerkonferenz	5
1.4	Bezug zu Berliner Bildungszielen	7
1.4.1	Landesgesetzliche Ziele	7
1.4.2	Ziele des Faches Recht in der Berufsoberschule	7
1.4.3	Vorgaben nach der Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS)	9
2	Kompetenzerwerb und fachliche Standards im Fach Recht	10
2.1	Kompetenzdimensionen	10
2.2	Eingangsvoraussetzungen	11
2.3	Bezug zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur im Fach Recht der Kultusministerkonferenz (EPA)	11
3	Themenfelder	12
3.1	Übersicht zu den Themenfeldern	12
3.2	Themenfelder Fachoberschule/Berufsoberschule Klasse 12	14
	• Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 1 Unerlaubte Handlung und Straftat	14
	• Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 2 Vertrags- und Verbraucherrecht	21
3.3	Themenfelder Berufsoberschule Klasse 13	27
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 3 Arbeitsrecht	27
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 4 Familienrecht	35
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 5 Gesellschafts- und Steuerrecht	43
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 6 Mietrecht	51
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 7 Sozialrecht	58
	• Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 8 Verfassungs- und Europarecht	66
4	Leistungsbeurteilung	74
4.1	Anzahl, Dauer und Bewertung der Klausuren in der Fachoberschule und in der Berufsoberschule (Fach Recht)	74
4.2	Aufgabenbeispiele	74

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben und Ziele der Berufsoberschule: Beruflichkeit, Fachlichkeit und Studierfähigkeit

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berliner Schulen ist ableitbar aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 7), aus der Verfassung von Berlin (Art. 20) und insbesondere aus dem Berliner Schulgesetz. Für den Unterricht in der Berufsoberschule gilt der § 32 des Schulgesetzes für das Land Berlin.

Schulgesetz für das Land Berlin

§ 1 Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 32 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife.

Diese Zielsetzung der Berufsoberschule wird umgesetzt durch die Vermittlung erweiterter und vertiefter beruflicher Kompetenzen sowie der Studierfähigkeit für die wissenschaftliche Hochschule (fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife). Die Entwicklung der beruflichen und studienqualifizierenden Kompetenzen zielt erstens darauf, exemplarische Handlungssituationen des Arbeitsprozesses sicher zu beherrschen und zweitens, die in den verschiedenen Fächern erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verantwortungsbewusst und selbstständig in Studium und Beruf zu nutzen.

Für die Berufsoberschule ist es wichtig, dass im Rahmenlehrplan und im Unterricht die Prinzipien der Beruflichkeit, der Fachlichkeit und der Studierfähigkeit beachtet werden.

Prinzip der Beruflichkeit

Alle Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule haben eine abgeschlossene Berufsausbildung und verfügen somit über vielfältige, konkrete berufliche Erfahrungen. Diese beruflichen Erfahrungen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind in ihrer Art und in ihrem Ausmaß je nach Berufsfeld unterschiedlich ausgeprägt. Die Berufsoberschule geht von einer breit gefächerten beruflichen Erfahrung aus. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule sind durch ihre Berufsfähigkeit, ihre berufliche Flexibilität und durch ihre Bereitschaft zum Weiterlernen in ihrem Berufsfeld geprägt. Diese konkreten beruflichen Erfahrungen müssen bei der Gestaltung der Unterrichtsprozesse in der Berufsoberschule genutzt werden. Sie sind die Voraussetzung für die Weiterentwicklung und Vertiefung der Kompetenzen. Die Beruflichkeit ist aber nicht das Ziel des Unterrichtsprozesses, sondern der Ausgangspunkt und das didaktische Grundprinzip für die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse in der Berufsoberschule. Die Rahmenlehrpläne der Berufsoberschule berücksichtigen bei der Auswahl, Differenzierung und Anordnung der anzustrebenden Kompetenzen diese vielfältigen

beruflichen Erfahrungen, um so das im Prinzip der Beruflichkeit enthaltene didaktische Potenzial inhaltlich und methodisch voll nutzen zu können.

Prinzip der Fachlichkeit

Das Prinzip der Fachlichkeit zeigt sich an der Fähigkeit, unabhängig von den konkreten individuellen Erfahrungen zu objektivierte Erkenntnissen zu gelangen. Durch das Prinzip der Fachlichkeit soll die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert werden, ihre individuellen beruflichen Erfahrungen zu reflektieren und so zu allgemein gültigen Regeln, Prinzipien und Erkenntnissen in einem Fach zu gelangen. Die Fachlichkeit ist somit eine entscheidende Voraussetzung für den Erwerb der Studierfähigkeit. Dieses Verständnis von Fachlichkeit muss in der Berufsoberschule für alle Fächer Geltung haben. Sowohl die fachrichtungsbezogenen Fächer als auch die allgemeinbildenden Fächer müssen an die in der Berufs- und Arbeitswelt gewonnenen Erfahrungen anknüpfen und mit Hilfe der „berufsbezogenen Fachlichkeit“ zur Entwicklung der Studierfähigkeit beitragen.

Prinzip der Studierfähigkeit

Das wissenschaftsorientierte Lernen in der Berufsoberschule basiert einerseits mit seinen Inhalten, Fragestellungen und Methoden auf dem aktuellen Stand der Forschung und bezieht andererseits die konkreten beruflichen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ein. Damit die Einordnung, Relativierung und Kritik des berufsbezogenen Denkens und Handelns gelingen kann, ist die Orientierung an der Wissenschaftlichkeit und die Reflexion der Berufserfahrungen und -inhalte wesentlicher Bestandteil der Lehr- und Lernprozesse in der Berufsoberschule.

Die Vermittlung der Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler umfasst

- die Beherrschung von Grundsätzen und Formen selbstständigen Arbeitens. Dazu gehören u.a. die Fähigkeit, komplexe Problemstellungen selbstständig zu fassen, Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung anzuwenden, die Problemlösung zielorientiert anzugehen und die Bereitschaft das Ergebnis kritisch zu reflektieren und zu bewerten.
- das Einüben und die systematische Anwendung grundlegender wissenschaftlicher Verfahrens- und Erkenntnisweisen. Dazu gehört die Einsicht in die Strukturen und Methoden von Wissenschaft, ihren Zusammenhängen und ihren Grenzen sowie die Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und sprachlich darzustellen.
- die Fähigkeit, die gesellschaftlichen Bezüge von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis zu erkennen und zu bewerten.

Die Rahmenlehrpläne der Berufsoberschule ermöglichen den Erwerb von Handlungskompetenz und Studierfähigkeit.

Handlungskompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit des Menschen die Komplexität seiner Umwelt zu erkennen und durch eigenverantwortliches und reflektiertes Handeln fachgerecht und verantwortungsbewusst zu gestalten. Handlungskompetenz erschließt sich in den Dimensionen Fach- oder Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. (vgl. 2.1)

Fach- oder Sachkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, Aufgaben und Probleme selbstständig, fachlich richtig und methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis und den Lösungsprozess zu beurteilen.

Methodenkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitstechniken, Verfahrensweisen und Lernstrategien sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet anzuwenden.

Selbst- bzw. Humankompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, als Individuum die Entwicklungsmöglichkeiten und Einschränkungen im Beruf, im privaten und öffentlichen Leben zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Hierzu gehören auch die Entwicklung eigener Wertvorstellungen und die selbst bestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu verstehen sowie sich mit anderen Personen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehören auch die Entwicklung sozialer Verantwortung, Solidarität und die Bereitschaft sowie Fähigkeit, sich bei der Gestaltung von Technik, Arbeitswelt und Gesellschaft zu beteiligen.

Fachoberschule (FOS)/Berufsoberschule (BOS)

Der Abschluss der einjährigen Fachoberschule führt zur allgemeinen Fachhochschulreife, der Abschluss der Berufsoberschule in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang zur fachgebundenen bzw. bei Nachweis einer entsprechenden Stundenzahl in der zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Beide Schulzweige können auch berufsbegleitend in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer besucht werden. Die Berufsoberschule nimmt im Berliner Bildungssystem eine besondere Stellung ein. Sie ermöglicht die volle Studierfähigkeit der Absolventen einer beruflichen Erstausbildung und stellt damit eine Schnittstelle zwischen der Berufswelt und den Universitäten dar.

Diese Bildungsgänge, die eine Berufsausbildung bzw. eine längere Berufstätigkeit voraussetzen, zeichnen sich durch eine hohe Durchlässigkeit aus: Es ist einerseits möglich am Ende des ersten Schuljahres in der Berufsoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, andererseits steht der Eintritt in die Klasse 13 der Berufsoberschule mit erworbener Fachhochschulreife offen. Daraus ergibt sich für die Rahmenplangestaltung Folgendes:

- Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind für die FOS¹ und die BOS-12² identisch.
- Nach einem Schuljahr in der Berufsoberschule muss die Prüfungsfähigkeit zur Fachhochschulreifeprüfung erreicht sein.
- Das Ziel der Berufsoberschule, die Hochschulreife, erfordert die Orientierung des Unterrichtsniveaus methodisch und inhaltlich am Grundkursniveau des Gymnasiums.

Voraussetzungen für die Aufnahme

Die Aufnahme in die **FOS/BOS-12** setzt voraus:

1. den mittleren Bildungsabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und
2. eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
3. oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit.

Die Aufnahme in die **BOS-13**³ setzt voraus:

¹ FOS: Einjährige Fachoberschule

² BOS-12: Erstes Jahr der Berufsoberschule

1. erfolgreich abgeschlossene FOS
2. und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

Den Absolventen der zweijährigen Fachoberschule fehlt die abgeschlossene Berufsausbildung, sodass sie nicht die Aufnahmebedingungen erfüllen.

1.2 Leitideen für das Fach Recht

Die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule haben durch ihre Berufstätigkeit und auch im privaten Bereich erfahren, dass Rechtsnormen ihr Leben und ihren Alltag konkret mitbestimmen. Sie haben eigenen Erfahrungen mit der Verrechtlichung in unserer Gesellschaft gemacht. Aber auch durch die Medien kommen sie mit dem Thema Recht laufend in Berührung, z. B. durch sogenannte Gerichts-Shows im Fernsehen, Rechtsrat-Rubriken in Zeitschriften und durch Diskussionen von Gerichtsurteilen in den Zeitungen.

Diese vielfältigen Aspekte treten ihnen oft unstrukturiert und eher zufällig gegenüber. Das zeigen ihre rechtlichen Kenntnisse und Einschätzungen, die vielfach von Verwechslungen und Vermutungen geprägt sind. Strukturiertes Wissen stammt meist aus dem Berufsschulunterricht und aus der betriebsinternen Praxis und Fortbildung während der Ausbildungszeit. Dadurch haben die Schülerinnen und Schüler in erster Linie Rechtsprobleme aus Sicht der Unternehmen kennen gelernt. Das kann ihnen helfen, später die unterschiedlichen Interessenlagen bei Rechtsstreitigkeiten aufzuzeigen. Die Rechtserfahrungen aus dem Privat- und Alltagsbereichen stammen zum einen aus dem Familien- und Mietrecht, hier sind zuweilen bei Einzelnen sehr genaue und detaillierte Kenntnisse vorhanden, und zum anderen aus Problemen bei Rechtsgeschäften des alltäglichen Lebens wie z. B. Mangel der Kaufsache, Widerruf, Umtausch, Stornierung usw. Aber auch strafbaren Handlungen und deren straf- und zivilrechtliche Folgen liegen im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler. Auch nehmen die Schülerinnen und Schüler als Staatsbürger an der öffentlichen Diskussion über die Verfassung und Grundrechte insofern teil, dass sie aktuelle Urteile des Bundesverfassungsgerichts und deren u. U. umstrittene Würdigung zumindest in Ansätzen kennen und Stellung dazu beziehen können.

Das Fach Rechtskunde hat nun die Aufgabe, diese Interessen und das Vorwissen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen, zu einem systematischen und strukturierten Wissen zu formen, Grundzüge der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise zu vermitteln, Bezüge zu anderen Fächern herzustellen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich eigenverantwortlich zu Rechtsproblemen zu äußern und Stellung zu beziehen.

Als **Leitideen** für den Unterricht sollen die folgenden Grundsätze Beachtung finden:

1. Den Schülerinnen und Schülern muss die **Scheu vor abstrakten Gesetzesformulierungen** genommen werden, die Übung mit dem Gesetz und der Nachvollzug des Gesetzesaufbaus sind integraler Bestandteil des Unterrichts. Dazu gehören auch das Kennenlernen und Nutzen von Rechtskommentaren und juristischen Informationssystemen.
2. Unterschiede und Zusammenhänge zwischen **Straf- und Zivilrecht** müssen verdeutlicht und beispielhaft behandelt werden, um die Schülerinnen und Schülern vor Ungenauigkeiten und Verwechslungen zu bewahren.

³ BOS-13: Zweites Jahr der Berufsoberschule

3. Die Unterscheidung zwischen Rechtsvoraussetzungen und -folgen muss vorgenommen und den Schülerinnen und Schülern mit Hilfe des **juristischen Gutachtens** ein Instrument gegeben werden, mit dem sie Fälle strukturiert lösen und nachvollziehen können.
4. Der Zusammenhang zwischen **materiellem und formellem Recht** sollte hergestellt werden, um den Schülerinnen und Schülern nicht nur die Prüfung von Ansprüchen, sondern auch die Möglichkeiten deren Durchsetzung aufzuzeigen.
5. Von großer Wichtigkeit ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die jeweiligen Akteure hineinversetzen und deren **Interessenlage** verstehen können. Nur so können sie begreifen, dass das Recht zwischen den unterschiedlichen Interessen vermitteln und u.U. den schwächeren Partner schützen will.
6. Den Schülerinnen und Schülern muss die Bedeutung der **Rechtsprechung** begreifbar gemacht werden, die eine eigenständige Rechtsquelle neben dem kodifizierten Recht darstellt. Die Rechtsprechung dient der Rechtsauslegung, aber auch der Rechtsfortbildung. Die geschichtliche Wandelbarkeit des Rechts kann u. a. in der Veränderung der Rechtsprechung verdeutlicht werden.
7. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, Gesetzesnormen und Urteile auch einer **kritischen Würdigung** unterziehen zu können, indem sie Hintergrundmaterial sichten und Intentionen des Gesetzgebers nachvollziehen. Dazu gehört auch, begründet die eigene Meinung darzulegen.
8. Der Unterricht im Fach Recht darf nicht dazu erziehen, starr an Rechtsstandpunkten festzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sollten auch Möglichkeiten der **außergerichtlichen Konfliktlösung** (z. B. außergerichtlicher Vergleich, Schiedsstellen, Kulanz, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich) berücksichtigen und werten.
9. Zum Selbstverständnis des Lernens im Fach Recht gehört es, dass **fächerübergreifende Aspekte** aufgegriffen und gesucht werden. Hier bieten sich Zusammenarbeit und Projekte mit den Fächern Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft/Geschichte an. Durch komplexe Fallgestaltung und Fallstudien können wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge transparent gemacht werden.

1.3 Bezug zu Vorgaben der Kultusministerkonferenz

Das Fach Recht in der Berufsoberschule leistet einen bedeutenden Beitrag zum Erreichen wesentlicher Bildungs- und Erziehungsziele. Der spezifisch fachwissenschaftlich-inhaltliche Beitrag wird vor allem durch die enge Beziehung des Faches zu den rechtlichen und ethischen Grundlagen unseres Staates deutlich. Der fachwissenschaftlich-methodische Beitrag wird u. a. geleistet durch den Zugang zu rechtswissenschaftlichen Kategorien, Begriffen und Strukturen sowie durch Einführung in die Praxis der juristischen Falllösungsmethode unter Anwendung anspruchsvoller sprachlicher Kommunikation.

Im Folgenden werden zunächst die für die Rahmenlehrplanentwicklung im Fach Recht relevanten Ziele der Kultusministerkonferenz und des Berliner Schulgesetzes dargestellt, sodann wird die Beziehung zu den Grobzielen des Rechtsunterrichts in der Berufsoberschule aufgezeigt.

Die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsoberschule (Beschluss vom 25.11.1976 i. d. F. vom 16.06.2000) nennt keine expliziten Bildungsziele. Man kann relevante Bildungs- und Erziehungsziele jedoch zum einen den KMK-Standards für die Be-

rufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Pflichtfremdsprache, Mathematik entnehmen, zum anderen aus den Zielsetzungen der gymnasialen Oberstufe ableiten, die in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II niedergelegt sind. Die Analogie zur gymnasialen Oberstufe ist zulässig und begründet, weil mit der allgemeinen (bzw. fachgebundenen) Hochschulreife in beiden Bildungsgängen die Studienberechtigung vergeben wird.

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.06.2000)

2. Zielsetzung

2.2 Die in der gymnasialen Oberstufe zu erwerbenden Kenntnisse, Methoden, Lernstrategien und Einstellungen werden über eine fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung und eine an den Werten des Grundgesetzes und der Länderverfassungen orientierte Erziehung vermittelt, die zur Persönlichkeitsentwicklung und –stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigen.

2.10 ... Im Hinblick auf die Berufs- und Studierfähigkeit kommt dem Erwerb folgender Fähigkeiten gleichermaßen besondere Bedeutung zu:

- Verständnis sozialer, ökonomischer, politischer und technischer Zusammenhänge;
- Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen;
- Fähigkeit, Wissen in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden;
- Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens und der Informationsbeschaffung;
- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz und Möglichkeiten;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- Entscheidungsfähigkeit.

Allgemeine Vorbemerkungen der KMK-Standards für die Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Pflichtfremdsprache, Mathematik

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1998)

In der Berufsoberschule wird den Schülerinnen und Schülern, aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Qualifikation, eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt.

Die Schülerinnen und Schüler werden befähigt, schwierige theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen sowie komplizierte Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich darzustellen. Deshalb ist es notwendig, dass sie

- umfassende Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache erwerben, ...
- ihr geschichtliches und ethisches Bewusstsein auch im Hinblick auf verantwortungsvolles Handeln in der Gesellschaft weiterentwickeln.

Die Konzeption des Rahmenlehrplans Recht für die Berufsoberschule der Berliner Schule orientiert sich ebenfalls an den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Recht der Kultusministerkonferenz (EPA); siehe hierzu 2.3.

1.4 Bezug zu Berliner Bildungszielen

1.4.1 Landesgesetzliche Ziele

Die Bildungs- und Erziehungsziele der Berliner Schule werden in § 3 Schulgesetz definiert. § 3 Absatz 1 Schulgesetz gibt hierbei Oberziele wieder.

Schulgesetz für das Land Berlin § 3 Bildungs- und Erziehungsziele
(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

Aus diesen Oberzielen werden Unterziele abgeleitet. Die Absätze 2 und 3 des § 3 Schulgesetz beinhalten eine nicht abgeschlossene enumerative Aufzählung von anzustrebenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Aus diesen gesetzlichen Ober- und Unterzielen sind wiederum die Kompetenz- und Qualifikationsziele der Rahmenlehrpläne für Fächer, Lernbereiche oder Lernfelder zu deduzieren, da untergeordnete Vorschriften ihre Legitimation aus übergeordneten Normen wie dem Schulgesetz oder Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz ableiten. Die Konkretisierung dieser Ziele schließlich ist gemäß § 10 Schulgesetz der Auftrag jeder Schule, den sie auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Profilbildung nach dem eigenen Schulprogramm erfüllt.

Die spezifischen Grobziele des Faches Recht werden nachstehend mit den jeweiligen Bezügen zu den übergeordneten Vorgaben und landesgesetzlichen Zielen dargestellt.

1.4.2 Ziele des Faches Recht in der Berufsoberschule

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen

entsprechend KMK-Standards für die Berufsoberschule zum Erreichen der Studierfähigkeit und aufbauend auf ihre berufliche Qualifikation die Befähigung erwerben, schwierige theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen sowie komplizierte Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich darzustellen,

analog zur KMK-Vereinbarung für die gymnasiale Oberstufe zum Erreichen der Studierfähigkeit eine fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung erwerben (2.2.), insbesondere Entscheidungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Verständnis sozialer, ökonomischer und politischer Zusammenhänge, zum Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen und zur Wissensanwendung in unterschiedlichen Kontexten (2.10),

entsprechend § 3 Abs. 1 Schulgesetz Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen Entscheidungsfindung und zum Weiterlernen erlangen,

indem sie

- Kenntnisse wesentlicher Begriffe und Gebiete des Rechts erwerben und diese bei der Beurteilung von realitätsnahen Problemstellungen und Sachverhalten einsetzen (Sachkompetenz), *vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2, 5 SchulG.*

- grundlegende rechtswissenschaftliche Arbeitsweisen anwenden und fachspezifische Quellen nutzen, um Problemstellungen und Sachverhalte zu bearbeiten (juristische Methodenkompetenz), vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4 SchulG.

2. Die Schülerinnen und Schüler sollen

entsprechend KMK-Standards für die Berufsoberschule ihr geschichtliches und ethisches Bewusstsein auch im Hinblick auf verantwortungsvolles Handeln in der Gesellschaft weiterentwickeln,

analog zur KMK-Vereinbarung für die gymnasiale Oberstufe eine an den Werten des Grundgesetzes und der Länderverfassung orientierte Bildung erhalten, die der Persönlichkeitsentwicklung bzw. –stärkung dienlich ist und sie zur Gestaltung des eigenen Lebens und zur Mitwirkung in der Gesellschaft befähigt,

entsprechend § 3 Abs. 1 Schulgesetz Werthaltungen reflektieren, um verantwortlich und gestaltend am sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen,

indem sie

- Wandlungen des Rechts vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen nachvollziehen, unterschiedliche Sichtweisen reflektieren und eigene Standpunkte entwickeln (Sach- und Selbstkompetenz), vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2, 4-6 SchulG
- Einsichten in ethische und juristische Werte wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit erwerben und diese für ihre Orientierung in Entscheidungssituationen und Dilemmata nutzen (Sach- und Selbstkompetenz), § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 SchulG

3. Die Schülerinnen und Schüler sollen

entsprechend KMK-Standards für die Berufsoberschule die Befähigung erwerben, komplizierte Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich darzustellen und dabei umfassende Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache erlangen,

analog zur KMK-Vereinbarung für die gymnasiale Oberstufe die Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens, zur Informationsbeschaffung, zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erwerben,

entsprechend § 3 Abs. 1 Schulgesetz Fähigkeiten schulen, die der Bewältigung beruflicher und persönlicher Entwicklungsaufgaben dienen,

indem sie

- allein und gemeinsam mit anderen Projekte mit rechtswissenschaftlichen Bezügen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren (Methoden- und Sozialkompetenz), vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 SchulG
- die Notwendigkeit von Vereinbarungen für das Zusammenleben von Menschen begreifen und Regeln für die Lerngruppe, die Schule oder die Gesellschaft anerkennen, befolgen, reflektieren und gegebenenfalls in demokratischen Prozessen selbst erarbeiten (Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz), vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 6 SchulG

1.4.3 Vorgaben nach der Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS)

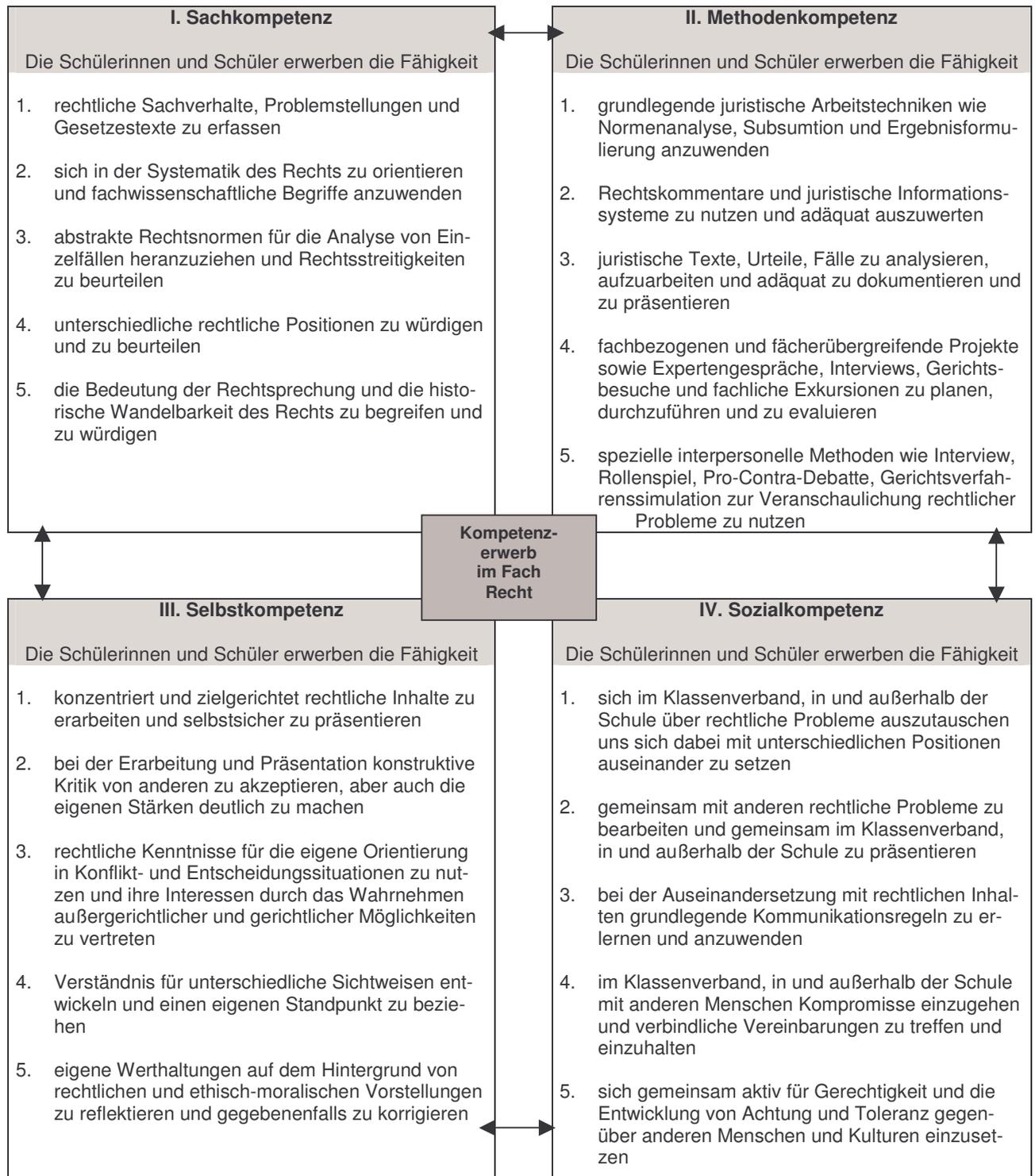
Das Fach Recht ist in der Berufsoberschule in den Fachrichtungen Sozialwesen und Wirtschaft vorgesehen und wird dort mit 160 Semesterwochenstunden - 80 Stunden in jedem Schuljahr - unterrichtet. Im Fach Recht kann die Facharbeit (§ 11 APO-BOS) geschrieben werden; Recht kann mündliches Prüfungsfach sein (§ 27 APO-BOS).

Die BOS ist ein Bildungsgang des berufsbildenden Schulwesens und setzt neben dem mittleren Schulabschluss eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Berufstätigkeit voraus. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung und Erfahrung in die entsprechende Fachrichtung aufgenommen. Die damit verbundene ausdrückliche Rückbindung zur Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung beeinflusst die Auswahl der Unterrichtsthemen. Das Aufgreifen von bereits Bekanntem verfolgt das KMK-Prinzip des kumulativen Lernens sowie das Ziel, individuelle Lebens- und Arbeitserfahrungen auf ihre Verallgemeinerbarkeit hin zu reflektieren und Einstellungen und (berufliches) Handeln zu überprüfen. Der BOS-Abschluss allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife setzt zudem die Beschäftigung mit fachsystematischen Themen voraus, die über die vordergründige Berufsorientierung hinaus gehen.

Im Vergleich zu den bisherigen Rahmenplänen weist der vorliegende sachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen aus. Von 40 Stunden pro Halbjahr werden 30 verplant, d. h., 25 % der Stunden bleiben unverplant für Klassenarbeiten, Exkursionen, kleinere Projekte u. Ä. In der 12. Klasse sind Pflichtthemen, in der 13. Klasse Wahlthemen vorgesehen. Hier kann je nach Profil der Schule über die Auswahl geeigneter Themen entschieden werden.

2 Kompetenzerwerb und fachliche Standards im Fach Recht

2.1 Kompetenzdimensionen



Die obenstehende Nummerierung der Kompetenzformulierungen determiniert weder eine Rangfolge noch ein bestimmtes Anforderungsniveau. Bei jeder einzelnen Kompetenz können grundsätzlich unterschiedliche Anforderungsniveaustufen erreicht werden. Der jeweilige Stufe hängt u. a. vom konkret bearbeiteten Inhalt und seiner Komplexität ab.

2.2 Eingangsvoraussetzungen

Auch wenn in der Sekundarstufe I im Rahmen anderer Fächer rechtliche Themen (z. B. Grundrechte, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht) durchaus Eingang in den Unterricht gefunden haben, so erfolgte eine systematische Behandlung rechtlicher Inhalte eher im Rahmen der Berufsausbildung. Hier wurden durch den Berufsschulunterricht im Fach Wirtschaftslehre und durch unternehmensinterne Schulung vor allem Grundlagen des bürgerlichen Rechts mit dem Schwerpunkt Vertragsrechts behandelt, ergänzt von grundlegenden Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts. Dabei wurden die Rechtsprobleme in den vielen Fällen aus der Sicht des Unternehmens behandelt; wenn auch verbraucherpolitische Aspekte immer stärker Berücksichtigung gefunden haben.

Durch ihre betriebliche Praxis haben die Schülerinnen und Schüler nachvollziehen können, wie Rechtsansprüche durchgesetzt werden können, aber auch erfahren, dass es im Rahmen einer langfristigen Unternehmenspolitik sinnvoller sein kann, durch außergerichtliche Vereinbarungen zu einem Interessenausgleich zu kommen.

Aber auch im Alltag als Staatsbürger und Konsument haben die Schülerinnen und Schüler rechtliche Erfahrungen gewonnen. Aufgrund ihres Alters leben siemeist in einer eigener Wohnung und haben häufig Grundkenntnisse im Mietrecht; aus eigenem Erleben und Erfahrungen von Freunden sind manchen Schülerinnen und Schülern Probleme aus dem Familien-, Arbeits- und Strafrecht bekannt.

Insofern kann einerseits nur ein sehr heterogener und auch nicht verknüpfter Wissensstand in Bezug auf rechtliche Sachverhalte, andererseits aber eine Vielzahl von Beispielen und erlebten Fällen erwartet werden. Daher muss es gerade Aufgabe der FOS bzw. des ersten Jahres der BOS sein, diese unterschiedlichen Kenntnisse anzugleichen und zu erweitern, die Verknüpfungen von Rechtsgebieten herzustellen und dabei die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen und zu integrieren.

2.3 Bezug zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur im Fach Recht der Kultusministerkonferenz (EPA)

Die Leitideen für das Fach Recht (vgl. 1.2) und die angestrebten Kompetenzen, die die Schüler/-innen in diesem Fach erwerben sollen, finden sich inhaltlich auch in den EPA wieder. Die Kompetenzen, die für die Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsarbeiten gefordert werden, weisen eine weitgehende Kongruenz zu dem hier entwickelten Schema der Kompetenzdimensionen im Fach Recht auf (vgl. 2.1).

Auszug aus den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur im Fach Recht

Um die Schülerinnen und Schüler auf die aktuellen und zukünftigen Qualifikationsanforderungen in Studium, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten, kommt dem Erwerb folgender Fähigkeiten besondere Bedeutung zu ... :

- Verständnis sozialer, ökonomischer und politischer Zusammenhänge;
- Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen;
- Fähigkeit, Wissen in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden;
- Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens und der Informationsbeschaffung;
- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz und Möglichkeiten;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- Entscheidungsfähigkeit.

Diese Fähigkeiten werden im Rechtskundeunterricht der Oberstufe in besonderer Weise gefördert. Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen und deren Bindung an grundlegende Werte erkennen ... Ein Oberziel des Unterrichts ist die Erziehung zum mündigen Staatsbürger, der Rechtsnormen versteht und reflektiert. Orientierungswissen im positiven Recht und die exemplarische Beschäftigung mit einzelnen Rechtsgebieten hilft den jungen Erwachsenen, die Komplexität rechtlicher Sachverhalte und Strukturen zu erfassen und die für eine rechtliche Bewertung notwendigen Informationen mit Hilfe fachspezifischer Quellen zielgerichtet zu beschaffen. Dabei lernen sie auch, Rechtsnormen auf gegebene Lebenssituationen anzuwenden und die Rechtslage sachkundig und abgewogen zu beurteilen. Zugleich erwerben sie berufs- und studienorientierte Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Unterricht in der Oberstufe zeichnet sich durch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten aus, das exemplarisch in rechtswissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden einführt ... Von großer Bedeutung für die Studierfähigkeit ist die sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Dazu gehört die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und –techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion. ... Die Auseinandersetzung mit Rechtsnormen und ihre Anwendung leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Darstellung komplexer Zusammenhänge ...

Für das Bearbeiten der Abituraufgaben im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind im Wesentlichen folgende Kompetenzen erforderlich, wobei nicht alle hier aufgeführten Kompetenzen in jeder Abiturprüfung nachzuweisen sind:

1. Lebenssachverhalte in rechtliche Zusammenhänge einordnen,
2. Ordnungen und Strukturen des Rechts beschreiben,
3. einschlägige Rechtsnormen aufsuchen und zitieren,
4. unterschiedliche rechtliche Positionen würdigen und eigene Werthaltungen vor dem Hintergrund rechtlicher Normen und ethisch-moralischer Vorstellungen reflektieren,
5. Normen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Wirkungen einschätzen und im Hinblick auf unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen bewerten,
6. abstrakte Rechtsnormen bei der Beurteilung von Fallbeispielen mit zunehmender Komplexität anwenden und Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens beurteilen,
7. grundlegende juristische Arbeitstechniken (z. B. Normenanalyse, Subsumtion, Gutachtenstil) beherrschen,
8. in juristischen Informationsquellen (z. B. Gesetze, Kommentare, Urteile, Fachliteratur, Datenbanken) recherchieren, die Quellen nutzen und adäquat auswerten,
9. Sachverhalte und Falllösungen sprachlich angemessen und überzeugend dokumentieren und präsentieren,
10. grundlegende Kommunikationsregeln bei der Auseinandersetzung mit rechtlichen Inhalten anwenden (z. B. themenbezogene Argumentation, Kompromissbereitschaft, Kooperations- und Interaktionsfähigkeit; Wahrnehmung, Berücksichtigung und Vertretung eigener und fremder Standpunkte).

3 Themenfelder

3.1 Übersicht zu den Themenfeldern

Für die ersten beiden Halbjahre sind die Themenfelder verbindlich und einheitlich für alle Schulen gestaltet, so dass ein Schulwechsel möglich ist. Für das 3. und 4. Halbjahr sind Wahlthemengebiete vorgesehen, um Aktualität und Abwechslung, vor allem aber unterschiedliche Schwerpunkte der Schulen berücksichtigen zu können.

Halbjahr	Themenfeld/Lernabschnitt	Wochenstd.		Art
		verpl.	unverpl.	
1. HJ, 12. Klasse BOS/FOS	1 Unerlaubte Handlung und Straftat	30	10	Pflichtthemenfeld
2. HJ, 12. Klasse BOS/FOS	2 Vertrags- und Verbraucherrecht	30	10	Pflichtthemenfeld
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	3 Arbeitsrecht	30	10	Wahlthemenfelder: Die Fachkonferenz entscheidet sich für zwei Themenfelder bzw. Lernabschnitte.
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	4 Familienrecht	30	10	
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	5 Gesellschafts- und Steuerrecht	30	10	
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	6 Mietrecht	30	10	
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	7 Sozialrecht	30	10	
3./4. HJ, 13. Klasse BOS	8 Verfassungs- und Europarecht	30	10	

3.2 Themenfelder Fachoberschule/Berufsoberschule Klasse 12

Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 1: Unerlaubte Handlung und Straftat

Vorbemerkungen

Die Inhalte der Lerneinheiten 1.1 bis 1.4 sollen anhand eines komplexen Falles im Zusammenhang vermittelt werden. Dabei sollten die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung auf den jeweiligen Sachverhalt bezogen und vertieft werden.

Die Straftatbestände, die sich aus dem Ausgangsfall ergeben, sollen gleichfalls behandelt werden. Es ist zu verdeutlichen, dass ein Rechtsfall neben zivilrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 1.1: Schadensersatz aus unerlaubter Handlung und juristische Methode: Verursacher Schaden soll wieder gut gemacht werden.

Die unerlaubte Handlung wird zum einen wegen ihrer großen praktischen Bedeutung für die Lebens- und Arbeitswelt von Menschen erörtert. Es soll von den Schülerinnen und Schülern entschieden werden, ob ein angerichteter Schaden vom Verursacher selbst auszugleichen ist und welche Dritten unter Umständen für den Schaden eintreten könnten (Aufsichtspflichtige, Haftpflichtversicherungen). Hierbei können die Schüler neben der Sachkompetenz (I. 1. - 3. - 4.) ihre Selbstkompetenz (III. 3. - 4.) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 2. - 3.) erweitern.

Zum anderen wird die unerlaubte Handlung wegen ihrer Eignung ausgewählt, rechtssystematische Grundlagen zu klären und in die juristische Methode einzuführen. Es ist möglich, die unerlaubte Handlung in das Gebiet der gesetzlichen Schuldverhältnisse einzuordnen und von den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen abzugrenzen, die im zweiten Halbjahr behandelt werden. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte können angesprochen werden. Schließlich eignen sich die Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung in besonderer Weise, um die Analyse von Ansprüchen und den Gutachtenstil zu erlernen. Die Schülerinnen und Schüler können so ihre Sachkompetenz (I. 2. - 3.) und ihre Methodenkompetenz (II., 1. - 3.) erweitern.

Lerneinheit 1.2: Privatrecht – öffentliches Recht: Eine (Geld-)Strafe ist etwas anderes als Schadensersatz.

Die im Rahmen der unerlaubten Handlung behandelten Fälle sind meist eng mit dem öffentlichen Recht verknüpft, weil unerlaubte Handlungen häufig zugleich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen. Hier ist auf die Unterscheidung der Rechtsgebiete des privaten und öffentlichen Rechts hinzuweisen und der Unterschied zwischen zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit herauszuarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler können dabei ihre Sachkompetenz (I. 2.) und ihre Methodenkompetenz (II. 1. - 3.) erweitern.

Lerneinheit 1.3: Strafrecht: Droht nun Strafe?

Da die unerlaubte Handlung häufig auch eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt können die Schülerinnen und Schüler anhand des Ausgangsfalles die Aufgaben und Grundbegriffe des Strafrechts sowie die entsprechenden Elemente der Straftat herausarbeiten. Die methodischen Grundlagen, wie z. B. die Subsumtion, können wiederholt und vertieft werden. Weitere Straftaten sollen nur noch überblickartig dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang bietet sich der Besuch von Gerichtsverhandlungen oder Rollenspiele an.

Die Schülerinnen und Schüler können dabei ihre Sachkompetenz (I. 1. - 2.) und ihre Methodenkompetenz (II., 1. - 4. - 5.) erweitern.

Lerneinheit 1.4: Gang des Strafverfahrens

Den Schülerinnen und Schülern soll deutlich gemacht werden, dass im Strafverfahren vor allem herausgefunden werden soll, ob tatsächlich eine strafbare Handlung begangen wurde, die dem Täter nachgewiesen werden kann, damit auf dieser Grundlage ein angemessenes Urteil getroffen wird. Im Mittelpunkt sollte daher die Hauptverhandlung mit dem vorgeschriebenen Verfahren stehen, in der Ursachen und Tathergang möglichst genau geklärt werden sollen.

Der Besuch einer Strafgerichtsverhandlung ist möglich. Außerdem eignet sich auch ein Rollenspiel gut zur Erarbeitung. Die einzelnen Rollen werden inhaltlich auf den Fall bezogen und in ihrer jeweiligen Funktion anhand der gesetzlichen Grundlagen von den Schüler/-innen in Gruppen erarbeitet. Der Spielverlauf ist durch den vorgegebenen Gang des Strafverfahrens strukturiert. So erfahren die Rollenträger, wie sie in ihrer jeweiligen Funktion zur Klärung und Lösung des Konfliktes beitragen. Die Zuschauer als Beobachter analysieren anhand eines erarbeiteten Fragebogens den Verlauf der Handlung und das Handeln der Rollenträger.

Hilfreich zum Verständnis können auch Gespräche mit Experten (z. B. mit einem Vertreter der Jugendgerichtshilfe) sein, die anhand ihrer Erfahrungen in Gerichtsverhandlungen aus ihrer Rolle und Funktion heraus ein Strafverfahren schildern.

Die Schülerinnen und Schüler können dabei ihre Sachkompetenz (I. 3. - 4. - 5.), ihre Methodenkompetenz (II. 2. - 3. - 4. - 5.), ihre Selbstkompetenz (III. 1. - 2. - 4. - 5.) und ihre Sozialkompetenz (IV. 1. - 2. - 3. - 4.) erweitern.

Lerneinheit 1.2: Privatrecht – Öffentliches Recht

3 Stunden

Die Schüler/-innen unterscheiden zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht sowie zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Privatrecht
(Gleichordnung, überwiegend dispositives Recht)
 - Interessenausgleich im Privatrecht
 - Öffentliches Recht
(Unter- bzw. Überordnung, zwingendes Recht)
 - Begriff und Sinn der Strafe
 - Sicherung der Rechtsordnung durch Schutz bestimmter Rechtsgüter, z.B. Leben, Eigentum
 - Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)
 - Abschreckung des Täters (Spezialprävention)
 - Vergeltung und Sühne
 - Schutz der Allgemeinheit
 - Resozialisierung
 - Geld oder Freiheitsstrafe
- Die Abgrenzung Privatrecht/Öffentliches Recht kann bereits bei der Vorstellung des Ausgangsfalles angesprochen werden.
- Zwecke der Strafe (General-, Spezialprävention u. a.) können behandelt werden. Die Begriffe Schuld und Strafe sollten aus ethischer und rechtlicher Sicht diskutiert werden.

Lerneinheit 1.3: Strafrecht

6 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben den Tatbestand einer Straftat und erörtern die Rechtsfolgen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht , Vernetzungen

- Abgrenzung einzelner Straftaten
 - Straftaten gegen das Leben, (z. B. Mord, Totschlag, Schwangerschaftsabbruch)
 - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (einfache vorsätzliche Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung z. B. mittels einer Waffe, Messers oder eines anderen Werkzeugs, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei)
 - Straftaten gegen das Eigentum (Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung)
- Aufbau und Arten der Straftaten sowie Unterscheidung von
 - Verbrechen und Vergehen
 - Geld oder Freiheitsstrafe
 - Täter-Opfer-Ausgleich
 - Strafbarkeit des Versuchs

Es werden nur die entsprechenden Straftaten je nach Ausgangsfall behandelt.

noch Lerneinheit 1.3: Strafrecht

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Elemente einer Straftat
 - tatbestandsmäßige Handlung
 - Tun oder Unterlassen, das objektiv einen Straftatbestand verwirklicht (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung).
 - rechtswidrige Handlung
 - Sie wird bei Vorliegen des Tatbestandes vermutet und kann durch Rechtfertigungsgründe, z. B. Notwehr, rechtfertigender Notstand, Indikation zum Schwangerschaftsabbruch widerlegt werden.
 - Schuld
 - Verschuldensformen
 - Vorsatz (direkter und bedingter)
 - Fahrlässigkeit (bewusste und unbewusste)
 - Schuldfähigkeit des Täters
 - Kinder von 0 – 14 Jahren sind nicht schuldfähig
 - Jugendliche von 14 – 18 Jahren sind bedingt schuldfähig (Feststellung der Schuldfähigkeit nach dem Grad der Entwicklungsreife und Anwendung des Jugendstrafrechts)
 - Heranwachsende von 18 – 21 Jahren (Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht)
 - Ab 21 Jahren volle Schuldfähigkeit
 - Schuldausschließungsgründe
 - Schuldunfähigkeit wegen einer krankhaften seelischen Störung oder tiefgreifenden Bewusstseinsstörung
 - Entschuldigungsgründe wie z. B. Notwehrexzess, entschuldigender Notstand

Lerneinheit 1.4.: Gang des Strafverfahrens

6 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben den Ablauf eines Strafverfahrens.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- **Zuständigkeit und Besetzung der Strafgerichte**
 - Bundesgerichtshof (BGH)
 - Oberlandesgericht (OLG)
 - Landgericht (LG)
 - Amtsgericht (AG)

Eine Erkundung (Besuch von Verhandlungen vor dem Strafgericht) oder ein Rollenspiel sind möglich.

- **Erkenntnisverfahren**
 - Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)
 - Zwischenverfahren
 - Hauptverfahren (Aufruf der Sache, Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, Vernehmung des Angeklagten zur Sache, Beweisaufnahme)
 - Schlussvorträge
 - Urteilsverkündung

Beweismittel des Strafverfahrens sind Zeugen, Sachverständige und Augenschein, Urkunden und andere Schriftstücke.

- **Rechtsmittelinstanzen**

Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 2: Vertrags- und Verbraucherrecht

Vorbemerkungen

Die Inhalte der Lerneinheiten 2.1, 2.2 und 2.3 sollen jeweils anhand eines komplexen Falles (Szenario) im Zusammenhang vermittelt werden. Dabei werden die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler/-innen aufgegriffen und strukturiert, so dass sie einen systematischen Überblick über das Vertragsrecht erhalten. Gleichzeitig werden diese Grundkenntnisse in jeder Lerneinheit mit einem verbraucherrechtlichen Thema verknüpft. So sollen der wachsenden Bedeutung des Verbraucherrechts Rechnung getragen und wirklichkeitsnahe Fälle präsentiert werden. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4., Methodenkompetenz II. 1. - 2. - 3.)

Das Leitbild der Verbraucherpolitik hat sich nicht zuletzt aufgrund der Anstöße des europäischen Verbraucherrechts vom schwachen, schutzbedürftigen Verbraucher hin zum informierten und eigenverantwortlichen Verbraucher verändert, der seine Interessen effektiv wahrnehmen kann. Dabei ist natürlich die Position des Verbrauchers so auszugestalten, dass er bei Anbahnung, Abschluss und Erfüllung von Verträgen vor Missbrauch, Übervorteilung und Täuschung geschützt wird. (Sachkompetenz I. 4. - 5.)

Um diesem Leitbild gerecht zu werden, sollte den Schülerinnen und Schülern für die einzelnen Szenarien eine Schrittfolge vermittelt werden, wie sie sich in derartigen Fällen verhalten könnten. Dabei sollten auch die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung geprüft werden. (Sachkompetenz I. 1. - 3. - 4., Sozialkompetenz IV. - 3.)

Der Einbezug des Verbraucherrechts bietet eine Reihe von methodischen Anregungen, wie z. B. die Analyse von Veröffentlichungen der Verbraucherverbände und des BMVEL, die Auswertungen von höchstrichterlichen Urteilen zu diesem Themenkreis und den Besuch von Verbraucherorganisationen. (Methodenkompetenz II. 2. - 3. - 4.)

Die Integration des unterschiedlichen Vorwissens der Schüler/-innen macht eine flexible Vorgehensweise erforderlich; den Schülerinnen und Schülern muss z. B. durch Gruppenarbeit oder Leittexte die Möglichkeit gegeben werden, sich gegenseitig fehlende Kenntnisse zu vermitteln und Lücken zu schließen. (Selbstkompetenz III. 1. - 3. - 4., Sozialkompetenz IV. 1. - 2. - 3.)

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 2.1: Kauf über das Internet - die gekaufte Sache gefällt nicht

Die Schüler/-innen erweitern und systematisieren ihre in Ausbildung und Praxis gewonnenen Kenntnisse zum Zustandekommen und Erfüllen des Kaufvertrages. Die Schüler/-innen schließen tagtäglich als Konsumenten Kaufverträge ab, der Kaufvertrag ist der bekannteste und ihnen am nächsten stehende Vertrag. Insofern können Beispiele und Fälle aus eigenem Erleben als Illustration dienen. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

Mit dem Einzug von Computern und Internet in die Privathaushalte nützen immer mehr Menschen die Möglichkeit „virtuell einzukaufen“. Diesen neuen Möglichkeiten stehen neue Risiken gegenüber, die auch die Schüler/-innen betreffen. Sie bestellen Sachgüter und Dienstleistungen bei Unternehmen, mit denen sie sonst nicht in Kontakt getreten wären. Aus dieser Unsichtbarkeit des Vertragspartners und der Ware sowie der Flüchtigkeit des elektronischen Mediums erwächst die Notwendigkeit, durch zusätzliche Informationspflichten Transparenz zu schaffen und durch ein relativ unkompliziertes Widerrufs- bzw. Rückgaberecht eine komplikationslose Vertragsauflösung zu gewährleisten. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4. – 5.)

Anschauungsmaterial zu Problemen, die sich bei Vertragsschluss und –abwicklung ergeben, findet sich z. B. in Internetforen, Händlerbewertungen, Urteilen, Computer- und Verbraucherzeitschriften und in Berichten der Schüler/-innen. (Methodenkompetenz II. 2. – 3., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

Lerneinheit 2.2: Erfüllungstörung (1) - die bestellte Ware kommt nicht rechtzeitig

Oft ergeben sich Probleme bei der Vertragserfüllung. Gerade bei höherwertigen Gebrauchsgütern, die der Verbraucher bestellt hat, tritt manchmal die Situation ein, dass der Verbraucher die Ware zum zugesagten Liefertermin nicht erhält. Auch das kennen die Schüler/-innen vielfach aus eigenem Erleben. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte werden die Verbraucher dann auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hingewiesen, die sie meist bei Kaufabschluss gar nicht oder nur flüchtig zur Kenntnis genommen, deren Gültigkeit sie jedoch zugestimmt haben. Die Schüler/-innen reflektieren, dass im Rahmen der Vertragsfreiheit die Vereinbarungen von AGB möglich ist. Die Schüler/innen erweitern ihre Kenntnisse dahingehend, dass der Einbezug von AGB, die in nahezu allen Fällen der Unternehmer vorgeschlagen hat, dem Verbraucher auch Nachteile bringen kann, indem dieser unangemessen benachteiligt wird. Die Schüler/-innen erfahren, dass es gesetzliche Bestimmungen gibt, durch die der Verbraucher vor derartigen Benachteiligungen geschützt werden soll. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4. – 5.)

Exemplarisch am Beispiel des Lieferungsverzugs sollen die Schüler/-innen ein Schema entwickeln, mit dem sie die Wirksamkeit von AGB-Klauseln überprüfen können. Anschauungsmaterial zu Problemen, die sich beim Lieferungsverzug und durch die Einbeziehung von AGB ergeben, findet sich in AGB-Mustern, Urteilen, Verbraucherzeitschriften und in Berichten der Schüler/-innen. (Methodenkompetenz II. 2. –3., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

Lerneinheit 2.3: Erfüllungsstörung (2) - die gekauften Sachen haben Mängel und sind unsicher

Als häufigste Erfüllungsstörung wird von den Schülern und Schülerin genannt, dass die Ware einen Mangel aufweist, der sich gleich oder später zeigt. Sie kennen aus eigenem Erleben die Probleme, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte ergeben können. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

Die Schüler/-innen erweitern und systematisieren ihre in Ausbildung und Praxis gewonnenen Kenntnisse hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Sachmängelhaftung, insbesondere im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbraucher. Sie erläutern die Zweistufigkeit der Sachmängelhaftung und entwickeln u. U. ein Ablaufschema zur Prüfung der Ansprüche. Dabei sollten Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung angesprochen und die Abgrenzung zum Umtausch aus Kulanz vorgenommen werden. Die Schüler/-innen können aufgrund ihrer Kenntnisse der deliktischen Haftung das Produkthaftungsgesetz einordnen und mögliche Ansprüche des Verbrauchers daraus herleiten. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4. – 5., Methodenkompetenz II. 1. – 3., Selbstkompetenz III. 3. – 4., Sozialkompetenz IV. 2. – 3.)

Anschauungsmaterial zu den Problemen, die sich bei der Sachmängelhaftung und Produkthaftung ergeben können, findet sich in Zeitungen und (Verbraucher-)Zeitschriften, Urteilen, in Rückrufaktionen und Materialien der gewerblichen Schlichtungsstellen. (Methodenkompetenz II. 2. – 3., Selbstkompetenz III. 1. – 4.)

**Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 2:
Vertrags- und Verbraucherrecht**

30 Stunden

**Lerneinheit 2.1: Kauf über das Internet –
die gekaufte Sache gefällt nicht**

12 Stunden

Die Schüler/-innen erweitern und systematisieren ihre in Ausbildung und Praxis gewonnenen Kenntnisse zum Zustandekommen und zur Erfüllung des Kaufvertrages, indem sie sich die rechtlichen Besonderheiten des Kaufs über das Internet aneignen und mit dem gewöhnlichen Kauf vergleichen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Zustandekommen des (Kauf-) Vertrages
 - Willenserklärungen und Zugang
 - Bindung an den Antrag und rechtzeitige Annahme
 - Aufforderung zur Abgabe eines Antrags (invitatio ad offerendum)
 - Nichtigkeit (mangelnde Geschäftsfähigkeit, Verstoß gegen die guten Sitten)
 - Anfechtung (Irrtum, arglistige Täuschung)
 - Pflichten aus dem Kaufvertrag
- Erfüllung des Kaufvertrages
 - Eigentumsübertragung und Abstraktionsprinzip
 - Leistungsort
- Fernabsatzverträge
 - besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers (Unsichtbarkeit des Vertragspartners und des Produkts; Schnelligkeit und Flüchtigkeit der Fernkommunikation)
 - Anwendungsbereich der Bestimmungen zu den Fernabsatzverträgen und Ausnahmereiche
 - Informationspflichten des Anbieters
 - Widerrufs- und Rückgaberecht des Verbrauchers
 - Besonderheiten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Ein mögliches Szenario:

Für einen Anlass (z. B. Wohnungseinrichtung, Abi-Ball, Fahrrad-Tour, Kindergeburtstag) bestellt jemand eine Sache über das Internet und kauft eine Sache im stationären Handel. Bei genauerer Ansicht zu Hause entsprechen beide Sachen nicht den Erwartungen des Verbrauchers.

**Lerneinheit 2.2: Erfüllungsstörung (1) –
die bestellte Sache kommt nicht rechtzeitig**

9 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand eines komplexen Falls, welche Rechte der Verbraucher hat, wenn die bestellte Sache nicht rechtzeitig geliefert wird. Sie prüfen dabei auch die Wirksamkeit von AGB-Klauseln, durch die die Rechte des Verbrauchers eingeschränkt werden könnten. Die Schüler/-innen sollen dabei praktisches Wissen erwerben, wie sie in einem derartigen Fall außergerichtlich und gerichtlich vorgehen können.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Lieferungsverzug
 - allgemeine Voraussetzungen (Nichtleistung, Fälligkeit, Nachholbarkeit der Leistung, Vertretenmüssen der Verzögerung)
 - primäre Rechtsfolge: Ersatz des Verzögerungsschadens
 - nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf: Rücktritt (auch ohne Vertretenmüssen)
 - nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf: Schadensersatz statt der Leistung

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Begriff der AGB und Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu den AGB
 - überraschende Klausel
 - Einbeziehung in den Vertrag und Folgen der Nichteinbeziehung
 - materielle Prüfung und Folgen der Unwirksamkeit von AGB
 - Funktionen und Gefahren von AGB

Ein mögliches Szenario:

Zwei befreundete Familien erwerben jeweils einen Einrichtungsgegenstand für ein Ferienhaus. Bei der einen Familie werden beim Kauf AGB vereinbart, bei der anderen nicht. Beide Einrichtungsgegenstände werden nicht rechtzeitig geliefert.

Den Schülern soll eine abgestufte Vorgehensweise vermittelt werden, wie sie sich in derartigen Fällen verhalten könnten; dabei soll auch das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung thematisiert werden.

Hier sind Klauseln, durch die die gesetzlichen Rechte beim Lieferungsverzug eingeschränkt werden könnten, z. B. gem. § 308 Nr. 2 und § 309 Nr. 8 a BGB zu prüfen.

**Lerneinheit 2.3: Erfüllungsstörung (2) -
die gekauften Sachen haben Mängel und sind unsicher**

9 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand eines komplexen Falls, welche Rechte der Verbraucher hat, wenn die gekaufte Sache Mängel aufweist. Sie prüfen dabei auch andere Möglichkeiten, um einen entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen. Die Schüler/-innen sollen dabei praktisches Wissen erwerben, wie sie in einem derartigen Fall außergerichtlich und gerichtlich vorgehen können.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

• Sachmängelhaftung

- Voraussetzungen (Mängel(arten), Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang, keine Kenntnis des Käufers, Fristeneinhaltung)
- Rechtsfolgen (1. Stufe): Nacherfüllungsanspruch (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache)
- Rechtsfolgen (2. Stufe): Nach Setzen einer angemessenen Frist und Fristablauf: Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Minderung
- Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Ein mögliches Szenario:

Eine Familie kauft für den Ausbau eines Hauses in eigener Regie verschiedene Gegenstände. Bei einigen stellen sich gleich oder später Mängel und teilweise auch Sicherheitsmängel heraus. Auch kommt es bei einem Familienmitglied zu einem Schaden an Körper/Gesundheit durch ein fehlerhaftes Produkt.

Es sollen nicht alle Rechtsfolgen und nicht alle Details behandelt werden:

Den Schülern soll eine abgestufte Vorgehensweise vermittelt werden, wie sie sich in derartigen Fällen verhalten könnten; dabei soll auch das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung thematisiert werden.

• Produkthaftung

- Delikthaftung des Herstellers (§ 823 BGB)
- Haftung des Herstellers wegen fehlerhafter Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Rückgriff auf das 1. Halbjahr: Gefährdungs- und Verschuldenshaftung

Es soll ein Überblick über das Produkthaftungsgesetz gegeben und eine Abgrenzung zur deliktischen Haftung vorgenommen werden.

Lediglich die Zielrichtung des GPSG sollte verdeutlicht werden.

3.3 Themenfelder Berufsoberschule Klasse 13

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 3: Arbeitsrecht

Vorbemerkungen

Nahezu 90 % der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik sind abhängig beschäftigt. Arbeit ist ein zentraler Bereich menschlicher Existenz, in den meisten Fällen verbringt jeder Arbeitnehmer nahezu die Hälfte seines aktiven Lebens am Arbeitsplatz. Lebensstandard und Sozialprestige bestimmen sich häufig nach dem Arbeitsplatz.

Die Schüler/-innen haben in ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit Bekanntschaft mit dem Arbeitsleben gemacht und sicherlich Vorkenntnisse hinsichtlich des Arbeitsrechts erworben. In diesem Lernabschnitt sollen diese Erfahrungen aufgegriffen und strukturiert werden, sodass die Schüler/-innen einen systematischen Überblick über das Individualarbeitsrecht erhalten. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4.) Verbindungen zum kollektiven Arbeitsrecht sollten zwar gezogen werden, das kollektive Arbeitsrecht ist jedoch nicht Inhalt dieses Lernabschnitts.

Das Arbeitsrecht findet sich in vielen Einzelgesetzen. Es ist jedoch davon geprägt, dass die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ein "Netz von Quasi-Rechtsnormen" entwickelt hat, durch die die gesetzlichen Bestimmungen interpretiert und ergänzt werden. Den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Rechtsprechung im Arbeitsrecht klar zu machen und dies mit Beispielen zu zeigen, sollte ein zentrales Anliegen sein. (Sachkompetenz I. 5., Methodenkompetenz II. 1. - 2. - 3.)

Das Leitbild des Individualarbeitsrechts, einen Interessensausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erreichen und außerdem den Arbeitnehmer zu schützen, kann z. B. durch die Analyse von Veröffentlichungen der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger, durch die Auswertung höchstrichterlicher Urteile und durch die Teilnahme an Verhandlungen des Arbeitsgerichts verdeutlicht werden. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5., Methodenkompetenz II. 3. - 4. - 5.)

Die Integration des unterschiedlichen Vorwissens der Schüler/-innen macht u. U. eine flexible Vorgehensweise erforderlich, den Schülerinnen und Schülern muss z. B. durch Gruppenarbeit und Leittexte die Möglichkeit gegeben werden, sich gegenseitig fehlende Kenntnisse zu vermitteln und Lücken zu schließen. (Selbstkompetenz III. 1. - 2. - 3. - 4., Sozialkompetenz IV. 1. - 2. - 3.)

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 3.1: Grundlagen und Bedeutung des Arbeitsrechts

Die Schüler/-innen lernen die Rechtsquellen des Arbeitsrechts kennen. Sie erfahren, dass das Arbeitsrecht dafür sorgen soll, dass die „Schlagseite der Vertragsfreiheit“ (W. Däubler) beseitigt wird und der Arbeitnehmer als der schwächere Partner einen gewissen Schutz genießt. Der Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung, dabei soll die Gesundheit des Arbeitnehmers nicht gefährdet werden und der Arbeitsplatz möglichst erhalten bleiben. Das Arbeitsentgelt ist in den meisten Fällen die alleinige Quelle, aus der der Arbeitnehmer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreitet. Auf der anderen Seite sind die Arbeitsentgelte für den Arbeitgeber Kosten, die er im Verfolgen seiner Unternehmensziele senken will oder muss. Dieser Interessengegensatz und der Schutzgedanke sind die zentralen Momente des Arbeitsrechts. Auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung lassen sich Änderungen des Arbeitsrechts und der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung verstehen. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Da das Arbeitsrecht auch weiterhin in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung stehen wird, können die Schüler/-innen diese Diskussion verfolgen und dazu eigene Positionen entwickeln. (Selbstkompetenz III. 3. - 4. - 5.)

Anschauungsmaterial zu diesen Problemen finden die Schüler/-innen in Stellungnahmen von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, in Verlautbarungen des Bundesministeriums für Arbeit, in (höchstrichterlichen) Urteilen und in den Medien. (Methodenkompetenz II. 2. - 3. - 4.)

Lerneinheit 3.2: Arbeitsvertrag und Pflichten

Schon bei der Anbahnung des Arbeitsvertrages können Interessenkonflikte auftreten, weil der Arbeitgeber daran interessiert ist, möglichst viel über den potenziellen Arbeitnehmer zu erfahren, und der Arbeitnehmer nicht alles von sich offenbaren will. In der Rechtsprechung hat sich als Lösung herausgebildet, dass der Arbeitnehmer berechnete Fragen des Arbeitgebers wahrheitsgemäß beantworten muss, das Fragerecht des Arbeitgebers jedoch eine Grenze hat, sog. unzulässige Fragen dürfen von dem Arbeitnehmer falsch beantwortet werden. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Bei der Simulation eines Einstellungsgesprächs können die Schüler/-innen diesen Interessenkonflikt nachvollziehen und Erfahrungen für zukünftige Einstellungssituationen sammeln. (Methodenkompetenz I. 5, Selbstkompetenz III. 3. - 4. - 5., Sozialkompetenz IV. 2. - 3.)

Die Schüler/-innen erfahren, dass der Arbeitsvertrag neben den Hauptpflichten Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht eine Reihe wichtiger Nebenpflichten enthält, die unter dem Begriff Treuepflicht bzw. Fürsorgepflicht gefasst werden. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.)

Anschauungsmaterial zum Pflichtengefüge des Arbeitsvertrags bieten vor allem Urteile und Urteilsdarstellungen in (Fach-)Zeitschriften und im Internet. (Methodenkompetenz II. 2. - 3.)

Lerneinheit 3.3: Haftung im Arbeitsverhältnis

Die Schüler/-innen erfahren, dass bis auf wenige Ausnahmen die Haftung des Arbeitgebers durch die Unfallversicherung übernommen wird. Seitdem der Schmerzensgeldanspruch auch bei vertraglicher Haftung geltend gemacht werden kann, besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber Schmerzensgeld bei Mobbing zahlen muss. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Die Beilegung derartiger Vorfälle könnten die Schüler/-innen durch Simulation bzw. Expertenanhörung erfahren. (Methodenkompetenz II. 4. - 5., Selbstkompetenz III. 3. - 4., Sozialkompetenz IV. 2. - 3.)

Die Kapitalausstattung von Arbeitsplätzen hat immer mehr zugenommen; die Arbeitnehmer gehen während ihrer Arbeit mit immer höheren Werten um. Außerdem liegt die Organisationshoheit beim Arbeitgeber. Die Schüler/-innen erfahren, dass eine unbeschränkte Haftung daher den Arbeitnehmer überfordern würde und die Rechtsprechung eine Dreiteilung der Arbeitnehmerhaftung (abhängig vom Verschuldensgrad) und Haftungsminderungsgrundsätze entwickelt hat. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Anschauungsmaterial bieten Urteile und Kommentare (Methodenkompetenz II. 2. - 3.)

Lerneinheit 3.4: Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutzklage

Wer seinen Arbeitsplatz verliert, für den endet nicht nur ein Vertragsverhältnis, sondern soziale Beziehungen im Betrieb werden zerstört, das Einkommen sinkt beträchtlich, auch die Angst, versagt zu haben, kann sich einstellen. Vor allem aber erwächst in vielen Fällen das Problem, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Die Schüler/-innen erfahren, dass das (Kündigungsschutz-)Gesetz eine ordentliche Kündigung nur unter bestimmten Umständen zulässt.

Davon abzugrenzen ist die außerordentliche Kündigung, der ein Pflichtenverstoß des Arbeitnehmers zugrunde liegt. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Um Kündigungsfälle lösen zu können, bietet es sich an, dass die Schüler/-innen ein Prüfungsschema entwickeln. (Methodenkompetenz II. 1. - 2.)

Im Kündigungsschutzprozess kann die Berechtigung einer Kündigung überprüft werden. Die Schüler/-innen lernen den Ablauf eines Kündigungsschutzverfahrens und die verschiedenen Beendigungsmöglichkeiten kennen. Sie erfahren, dass in den meisten Fällen die Abfindungslösung gesucht wird. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.) Beim Besuch des Arbeitsgerichts können die Schüler/-innen das Verhalten der Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Richter, Rechtsanwälte, Zeugen) beobachten, analysieren und beurteilen. (Methodenkompetenz II. 4. - 5., Selbstkompetenz III. 4. - 5., Sozialkompetenz IV. 2. - 3.)

Lerneinheit 3.5: Mutterschutz

Die Schüler/-innen lernen den umfassenden Mutterschutz der schwangeren Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmerinnen nach der Entbindung kennen. Sie erfahren hierbei, dass die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung geschützt werden. (Fachkompetenz I. 1. - 2. - 3.) Beim Erarbeiten von Informationen für z. B. Plakat, Leitfaden oder Vortrag lernen die Schüler/-innen die Rechte und Pflichten der Schwangeren am Arbeitsplatz kennen. (Methodenkompetenz II. 1. - 2. - 3. - 4., Selbstkompetenz III. 1. - 2. - 3. - 4., Sozialkompetenz IV. 1. - 2. - 3. - 4.)

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 3: Arbeitsrecht

30 Stunden

Lerneinheit 3.1: Grundlagen und Bedeutung des Arbeitsrechts

3 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern Grundlagen des Arbeitsrechts und schätzen dieses ein, indem sie die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts und den Schutzcharakter des Arbeitsrechts nachvollziehen. Sie greifen aktuelle Auseinandersetzungen zum Arbeitsrecht auf und erwerben die Fähigkeit, in dieser Diskussion unterschiedliche Meinungen gegenüberzustellen und einen eigenen Standpunkt dazu zu vertreten.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Grundlagen des Arbeitsrechts
 - Rechtsquellen des Arbeitsrechts und ihre Rangordnung
 - Abgrenzung: individuelles und kollektives Arbeitsrecht

- Bedeutung des Arbeitsrechts
 - geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts
 - unterschiedliche Vertragspositionen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
 - Arbeitsrecht als Beschäftigungsbremse?

Diese LE kann als Einstieg in den Lernabschnitt genutzt werden, es ist jedoch auch möglich die Grundlagen und die Bedeutung des Arbeitsrechts bei der Behandlung der folgenden Lerneinheiten einfließen zu lassen.

Es erscheint auch denkbar, die Bedeutung des Arbeitsrechts erst am Schluss des Lernabschnitts zu erörtern.

Da das Arbeitsrecht nahezu immer in der politischen Diskussion steht, sollten aktuelle Auseinandersetzungen aufgegriffen und mit den Schülern und Schülerinnen erörtert werden.

Lerneinheit 3.2: Arbeitsvertrag und Pflichten

7 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand eines komplexen Falls das Auskunftsrechts des Arbeitgebers bei der Einstellung und die Folgen einer Falschaussage. Die Schüler erörtern das Pflichtengefüge des Arbeitsvertrages und Folgen eines Pflichtverstoßes. Die Schüler/-innen sollen dabei praktisches Wissen erwerben, wie sie sich in Einstellungssituationen und Arbeitsverhältnissen zu verhalten haben, aber auch wie sie dann ihre Rechte wahrnehmen können.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Anbahnung des Arbeitsvertrages
 - zulässige und unzulässige Fragen des Arbeitgebers
 - Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums
- Abschluss des Arbeitsvertrages (Form, Nachweisgesetz)

- Pflichten aus dem Arbeitsvertrag
 - Hauptpflichten der Vertragsparteien
 - Nebenpflichten des Arbeitgebers
 - Nebenpflichten des Arbeitnehmers
 - Folgen einer Pflichtverletzung

Ein mögliches Szenario:

Ein Arbeitgeber stellt z. B. drei Arbeitnehmer/innen ein, deren Angaben im Einstellungsgespräch - wie sich später herausstellt - nicht stimmen. Die Schüler/-innen prüfen, ob der Arbeitgeber in den einzelnen Fällen zur Anfechtung berechtigt ist.

Am Beispiel der Entwicklung der Rechtsprechung zur Falschbeantwortung der Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft kann die Bedeutung der Rechtsprechung exemplarisch gezeigt werden.

In einem Rollenspiel könnte ein Einstellungsgespräch simuliert werden, auch als Hilfestellung für die Schüler/-innen in Einstellungssituationen.

Haupt- und Nebenpflichten sollten im Überblick dargestellt werden, um dann exemplarisch vertieft zu werden.

Die Haftung des Arbeitgebers (z. B. bei Verletzung des Arbeitnehmers) und die Haftung des Arbeitnehmers (z. B. bei Beschädigung des Eigentums des Arbeitgebers) sollen erst in der nächsten LE 3.3 schwerpunktmäßig behandelt werden. Ein Einbezug der LE 3.3 an dieser Stelle ist jedoch möglich.

Lerneinheit 3.3: Haftung im Arbeitsverhältnis

6 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand eines komplexen Falls das Auskunftsrechts des Arbeitgebers bei der Einstellung und die Folgen einer Falschaussage. Sie erörtern das Pflichtengefüge des Arbeitsvertrages und Folgen eines Pflichtverstoßes. Die Schüler/-innen sollen dabei praktisches Wissen erwerben, wie sie sich in Einstellungssituationen und Arbeitsverhältnissen zu verhalten haben, aber auch, wie sie dann ihre Rechte wahrnehmen können.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht , Vernetzungen

- Haftung des Arbeitnehmers
 - vertragliche und deliktische Haftung des Arbeitnehmers
 - Abgrenzung der verschiedenen Formen der Fahrlässigkeit (leichte, mittlere, grobe Fahrlässigkeit)
 - Grundsätze der Haftungsminde-
rung
(z. B. Höhe des Entgelts, Dauer der Betriebszugehörigkeit, soziale Aspekte, Gefahreneignung der Arbeit, Versicherungsmöglichkeit der Tätigkeit, Mitverschulden des Arbeitgebers)
 - Haftung des Arbeitgebers
 - gesetzliche Unfallversicherung und Haftungsausschluss gem. §§ 104, 105 SGB VII
 - Schadensersatz und Schmerzensgeld
- Rückgriff auf die 12. Klasse der BOS, Wiederholung der deliktischen und vertraglichen Haftung
- Vergleich der Haftung im Arbeits- und Privatleben
- Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung könnte anhand höchstrichterlicher Urteile gezeigt und damit auch die Bedeutung der Rechtsprechung für die Rechtsfortentwicklung hervorgehoben werden.
- Es soll nur ein kurzer Überblick über die Unfallversicherung gegeben werden, dabei soll auch auf den Wegeunfall und die Berufskrankheit eingegangen werden.
- Der Schmerzensgeldanspruch könnte z. B. anhand eines Mobbingvorfalls diskutiert und geprüft werden. Schlichtungs- und Mediationsgespräche könnten simuliert oder Experten in den Unterricht geholt werden.

Lerneinheit 3.4: Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutzklage

11 Stunden

Die Schüler/-innen unterscheiden anhand von Fällen zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kündigung und erläutern den Kündigungsschutz. Sie stellen den Ablauf des Kündigungsschutzprozesses dar und diskutieren Probleme des Kündigungsschutzes. Die Schüler/-innen sollen dabei praktisches Wissen erwerben, wie sie als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Kündigungsauseinandersetzungen ihre Rechte wahrnehmen können.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht , Vernetzungen

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
 - ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Kündigungsfristen
 - Abmahnung
 - sozial ungerechtfertigte Kündigung (personen-, verhaltens-, betriebsbedingt)
 - Anwendbarkeit des KSchG
 - Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung
 - Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Kündigungen

 - Kündigungsschutzklage
 - Ablauf des Kündigungsschutzverfahrens
 - Beendigungsmöglichkeiten des Kündigungsschutzverfahrens
- Es bietet sich an, gemeinsam ein Prüfschema für die ordentliche und die außerordentliche Kündigung zu entwickeln.
- §1 KSchG könnte gemeinsam sprachlich vereinfacht werden.
- Die drei Schritte der Sozialauswahl sollten herausgearbeitet werden, dabei sollten auch bestehende Punkteschemata zur Sozialauswahl einer kritischen Würdigung unterzogen werden.
- Ein Besuch des Arbeitsgerichts wird empfohlen; die Schüler/-innen sollten für die verschiedenen Verhandlungen Arbeitsaufträge bekommen. Auch erscheint (danach) eine Simulation eines Arbeitsgerichtsverfahrens sinnvoll.
- Aktuelle Diskussionen um den Kündigungsschutz sollten aufgegriffen und das KSchG bewertet werden.

Lerneinheit 3.5: Mutterschutz

3 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand eines Falles die wesentlichen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Wirkungen des Mutterschutzgesetzes. Sie sollen dabei praktisches Wissen erwerben, welche Rechte und Pflichten schwangere Arbeitnehmerinnen sowie deren Arbeitgeber haben.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht , Vernetzungen

- Anzeigepflicht § 5 MuSchG
 - besondere Gestaltung des Arbeitsplatzes § 2 MuSchG
 - Beschäftigungsverbote und Gesundheitsschutz §§ 3, 4, 6, 8 MuSchG
 - Entgeltsschutz §§ 11, 13 MuSchG
 - Mutterschutzlohn
 - Mutterschaftsgeld
 - Arbeitsplatzschutz in Form eines Kündigungsverbots § 9 MuSchG
- Bei Interesse kann der Themenbereich auf Erziehungsgeld/Elternzeit (BERzGG) erweitert werden.

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 4: Familienrecht

Vorbemerkungen

Wohl kaum ein anderer Bereich des BGB hat seit 1900 so entscheidende Veränderungen erfahren wie das Familienrecht, weil es in besonderem Maße dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt bzw. gerecht werden muss. Deshalb sollen an dieser Stelle einige wesentliche Merkmale dieses Wandels hervorgehoben werden. Das Familienrecht von 1900 verzichtete zwar schon auf die Reglementierungen der intimsten „ehelichen Pflichten“, wie sie noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht“ von 1794 verankert waren, die traditionelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau wurde jedoch aufrechterhalten. Der Vater hatte z. B. das alleinige Recht („väterliche Gewalt“). Auch in der Weimarer Reichsverfassung blieben die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe, die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder Programmpunkte, die allerdings im Familienrecht nicht umgesetzt wurden.

Erst die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 verlangte in Art 18 IV von der Gesetzgebung, Voraussetzungen zu schaffen, die „es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann“. Damit wurde auch ein Großteil der bisherigen familienrechtlichen Regelungen unwirksam (z. B. die alleinige Entscheidungskompetenz des Mannes in allen Familienangelegenheiten, die Verwandtschaft des nichtehelichen Kindes ausschließlich mit seiner Mutter). Durch berufliche Tätigkeit sollte die Frau wirtschaftlich unabhängig werden. Das Mutter- und Kinderschutzgesetz von 1950 sah dann vor, dass die Frau allein über die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Bildung, Fortbildung entscheiden konnte. Alle Entscheidungen im ehelichen Bereich waren gemeinsam zu treffen, eine gegenseitige Unterhaltspflicht wurde festgeschrieben. Im Familiengesetzbuch von 1965 wurde die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft eingeführt, die beiden Ehepartnern die gleiche Rechtsposition ermöglichte. Nach der Scheidung (Zerrüttungsprinzip) sah der Gesetzgeber dann auch konsequent eine Eigenverantwortlichkeit beider Partner vor, Unterhalt war grundsätzlich nur befristet vorgesehen. Die besondere Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Kinderbetreuungseinrichtungen des Staates begünstigten eine Entschärfung wirtschaftlicher und emotionaler Probleme. Diese Gesetzgebung veränderte aber nicht das traditionelle Rollenverhalten in der Familie. Die Doppelbelastung der Frau blieb ein unbewältigtes Problem. Auch bei Trennung und Scheidung wurde das Erziehungsrecht nahezu ausschließlich auf die Mutter übertragen. Bei nichtehelichen Kindern bekam der Vater nur in Ausnahmefällen anstelle der Mutter das Erziehungsrecht, das Umgangsrecht stand ihm gar nicht zu.

...

noch: Vorbemerkungen

Im Familienrecht der Bundesrepublik blieb das traditionelle Rollenbild ab 1949 zunächst erhalten: Im Grundgesetz wurde zwar der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert, doch der Mann hatte das Entscheidungsrecht in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 sah dann immerhin eine berufliche Tätigkeit der Ehefrau vor, wenn sie das mit ihren familiären Pflichten vereinbaren konnte. Die elterliche Gewalt wurde beiden Eltern übertragen, der Vater behielt jedoch den sog. „Stichentscheid“ für den Fall fehlender Einigung zwischen beiden. Ein Jahr später wurde diese Regelung durch die Verfassungsbeschwerde zweier Mütter aufgehoben. Im Scheidungsrecht galt das Schuldprinzip, das Sorgerecht wurde allein dem schuldlos geschiedenen Partner übertragen. Bis zum 1. Januar 1970 war die Verwandtschaft des nichtehelichen Kindes mit seiner Mutter gesetzlich verankert. Die Verwandtschaft mit dem Vater und dessen Familie war ausgeschlossen. Die rechtliche Feststellung der Vaterschaft diente lediglich zur Unterhaltszahlung.

Einen Meilenstein bedeutete das am 1. Juli 1977 inkraftgetretene erste Eherechtsreformgesetz. Das Scheidungsrecht wurde grundlegend reformiert, u. a. wurden Fristen zur Trennung und Scheidung eingeführt. Außerdem wurde auch der Versorgungsausgleich neu eingeführt, in dem die während der Ehe entstandenen Versorgungsanswartschaften hälftig geteilt werden. Der Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip bedeutet für das nacheheliche Unterhaltsrecht, dass sich jeder Ehegatte prinzipiell selber versorgen muss. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn einer der Ehegatten z. B. für die Pflege gemeinsamer Kinder verantwortlich ist. Das führte zu erheblichen Problemen, wenn Mütter über längere Zeit ausschließlich zu Haus gearbeitet hatten und aufgrund des sich verschlechternden Arbeitsmarktes keine Arbeit fanden. So konnte im Extremfall ein Anspruch bis ins Rentenalter bestehen bleiben. 1986 wurde von daher die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung eingeführt. Nicht zuletzt orientiert sich seit 1977 die elterliche Sorge (damals nur einem Elternteil zugestanden) am Kindeswohl. Seit 1980 wird der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt. Erstmals sind Beziehungsgrundsätze in das Gesetz aufgenommen worden. Das Kind als Grundrechtsträger hat Anspruch auf staatlichen Schutz, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind (staatliches Wächteramt). Als das bisher „größte und bedeutendste Reformwerk“ (J. Limbach) im Familienrecht gilt die Neuregelung des Kindschaftsrechts am 1. Juli 1998. Der Gesetzgeber überlässt es nach einer Trennung oder Scheidung den Eltern, eine gerichtliche Entscheidung zu treffen oder nicht, so dass es in den meisten Fällen bei einer gemeinsamen Sorge beider Elternteile bleibt. Außerdem können nun nicht miteinander verheiratete Eltern durch eine Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge erhalten. Umstritten ist die nach wie vor starke Stellung der Mutter. Lehnt sie eine solche Erklärung ab, behält sie allein das Sorgerecht. Der Begriff „nichteheliche Kinder“ wurde aufgegeben. Es gibt nur noch Kinder, deren Eltern verheiratet oder nicht verheiratet sind.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 4.1: Eheschließung

Die Schüler/-innen lernen zunächst die Bedeutung der Verlobung kennen (frei bleiben im Entschluss zu heiraten oder nicht) und daraus entstehende Konsequenzen, wenn keine Ehe folgt.

Die Ehe stellt nach wie vor die am häufigsten bestehende Lebensform von Paaren dar und wird vom Grundgesetz gegenüber anderen Lebensformen privilegiert. Daher sollen die Schüler/-innen die Voraussetzungen der Eheschließung kennen und über die sich hieraus ergebenden Folgen, insbesondere für Unterhalt und Versorgungsausgleich, informiert sein. (Sachkompetenz I. 1. - 2.) Anhand von Beispielen und kleinen Rollenspielen, die Konflikte während der Ehe aufzeigen (siehe Unterrichtshinweise), können die Schüler/-innen überprüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen der Lösung dieser Konflikte gerecht werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die verschiedenen Güterstände in Bezug auf ihre Möglichkeiten zur Regelung der finanziellen Bedürfnisse eines Ehepaares und der daraus folgenden Konsequenzen bei einer Ehescheidung erarbeitet werden. (Sachkompetenz I. 1. - 3. - 4., Methodenkompetenz II. 1. - 3. - 5., Selbstkompetenz III. 1. - 2. - 3. - 4. - 5., Sozialkompetenz III. 1. - 2. - 3. - 4. - 5.)

Lerneinheit 4.2: Ehescheidung und Scheidungsfolgen

Heute gehört die Ehescheidung für viele Paare und Familien zur Lebenserfahrung. Die Lerneinheit soll dazu beitragen, dies als eine zu bewältigende Phase mit praktikablen Lösungen für die Betroffenen zu akzeptieren, die z. B. mittels Mediation erreicht werden können.

Die Schüler/-innen erfahren zunächst, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe gescheitert ist. Anschließend werden die Rechtswirkungen der Scheidung anhand von Beispielen (Rollenspiel, Filme) erörtert, um unterschiedliche Positionen deutlich zu machen und die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Konfliktregulierung zu überprüfen. Hier empfiehlt es sich, eine Rechtswirkung (z. B. Unterhalt oder Sorgerecht) zu vertiefen. (Sachkompetenz I. 1. - 2. - 3. - 4. - 5., Methodenkompetenz II. 1. - 3. - 5., Selbstkompetenz III. 1. - 2. - 3. - 4. - 5., Sozialkompetenz IV. 1. - 2. - 3. - 5.)

Lerneinheit 4.3: Eheähnliche Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Beide Formen der Partnerschaft sind Ausdruck der Pluralisierung der Lebensformen neben der ehelichen Partnerschaft. Besonders umstritten war das Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dieses sollte dem Abbau von Diskriminierung, Respekt vor anderen Lebensformen und der Förderung stabiler menschlicher Beziehungen dienen. Das am 1. August 2001 inkraftgetretene Gesetz war sehr umstritten, so dass die Länder Bayern und Sachsen eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Diese wurde am 17. Februar 2002 zurückgewiesen. - Im Unterricht sollte besonders auch auf die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung beider Lebensformen hingewiesen und auch ein Vergleich zur Eheschließung erarbeitet und kritisch gewürdigt werden (siehe Unterrichtshinweise). Folgende Kompetenzen können hier besonders gefördert werden: Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 5., Methodenkompetenz II. 1. – 2. – 3. – 5., Selbstkompetenz II. 3. – 5., Sozialkompetenz IV. 1. – 5.)

Lerneinheit 4.4: Elterliche Sorge

Im Rahmen des Familienlebens ist die Regelung der elterlichen Sorge von besonderer Bedeutung. Das Sorgerecht berücksichtigt inzwischen auch den unterschiedlichen Rechtsstatus der Eltern und unterscheidet nicht mehr nach „ehelich“ und „nichtehelich“ geborenen Kindern, sondern ermöglicht auch nicht miteinander verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Neben den Pflichten und Rechten in der Ausübung der elterlichen Sorge ist die Bedeutung des staatlichen Wächteramtes hervorzuheben, wenn es um zentrale Belange des Kindes geht bzw. wenn das Kindeswohl gefährdet oder geschädigt ist (I. 1. – 2., II. 1. – 2., III. 1. – 2. – 3. – 4. – 5., IV. 1. – 2. – 3.). Zur Erarbeitung dieser Thematik können neben eigenen Erfahrungen der Schüler/-innen Medienberichte ausgewertet werden und das Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Eltern und dem staatlichen Wächteramt erörtert und kritisch gewürdigt werden. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3. – 4., Methodenkompetenz II. 1. – 2. – 3. – 5., Selbstkompetenz III. 1. – 2. – 3. – 4. – 5., Sozialkompetenz IV. 1. – 2. – 3. – 4. – 5.)

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 4: Familienrecht

30 Stunden

Lerneinheit 4.1: Eheschließung

7 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe und stellen das eheliche Güterrecht in Grundzügen dar.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Verlöbnis, Rechtsfolgen
 - Voraussetzungen der Ehe
 - Ehefähigkeit
 - Eheverbote
 - Rechtswirkungen der Ehe
 - Eheliche Lebensgemeinschaft
 - Namensgestaltung
 - Unterhaltspflicht, Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Sorgfaltspflicht
 - Eheliches Güterrecht
 - gesetzlicher Güterstand/Zugewinngemeinschaft
 - Ehevertrag
 - Rechtswirkungen der Ehe im historischen Wandel
- Im Rahmen der Ehevoraussetzungen sollte auf die Begriffe Verwandtschaft, Grad und Linie eingegangen werden.
- Unter Umständen können Probleme der Eheschließung bei Paaren unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erörtert werden.
- Während der Ehe entstehen z. B. Konflikte in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Kindererziehung, Umgang mit Geld.

Lerneinheit 4.2: Ehescheidung und Scheidungsfolgen

7 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehescheidung.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Voraussetzungen der Ehescheidung
 - Scheitern der Ehe
 - Trennungsfristen
 - Härteklausel

 - Rechtswirkungen der Ehescheidung
 - Beendigung des Güterstandes
 - Versorgungsausgleich
 - Zugewinnausgleich
 - Wohnungszuordnung
 - Unterhalt (geschiedener Partner, Kinder)
 - Sorge- und Umgangsrecht

 - Entwicklung des Scheidungsrechts
- Anhand eines Beispiels sollen die Zerrüttung als Voraussetzung zur Scheidung und die Scheidungsfolgen verdeutlicht werden.
- Auf die Möglichkeit der Mediation zur Konfliktregelung sollte hingewiesen werden.
- Hierbei kann besonders auf die Sorgerechtsregelung, bei der das Kindeswohl an erster Stelle stehen soll, eingegangen werden.
- Außerdem soll verdeutlicht werden, dass eine gütliche Einigung im Rahmen eines Ehefolgevertrages sinnvoll sein kann.
- An dieser Stelle sollte eine Rechtswirkung der Ehescheidung vertieft werden.
- vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip

Lerneinheit 4.3: Eheähnliche Lebensgemeinschaft und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

4 Stunden

Die Schüler/-innen unterscheiden zwischen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft und stellen wichtige Regelungen zur Ausgestaltung der Lebensformen dar.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Wesentliche Aspekte der eheähnlichen Lebensgemeinschaft, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ Zustandekommen der Lebensgemeinschaft○ Rechtsfolgen der Lebensgemeinschaft (Besitz und Eigentum an eingebrachten und erworbenen Sachen etc.)○ Beendigung der Lebensgemeinschaft (Trennung, Tod, erbrechtliche Situation)○ rechtliche Situation von Kindern
• Wesentliche Regelungen der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ Zustandekommen der Partnerschaft○ Rechtsfolgen der Partnerschaft○ Namensrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht, Vermögensrecht etc.)○ rechtliche Situation von Kindern○ Beendigung der Partnerschaft | <p>Auf folgende Verbesserungen der Rechts-situation im Mietrecht, der elterlichen Sorge, im Versicherungsrecht sollte eingegangen werden; trotzdem sollte auch auf die bestehenden Nachteile besonders hingewiesen werden: Erbe, Steuern, Sozialversicherung.</p> <p>Hier könnte empfohlen werden aus Gründen der Rechtssicherheit einen Vertrag zu schließen und ein Testament zu errichten.</p> <p>Durch Gegenüberstellung sollte deutlich werden, dass die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft hinsichtlich der rechtlichen Regelungen an die Bestimmungen der Ehe angelehnt ist. An dieser Stelle bietet sich an, in Form einer Synopse Parallelen zum Eherecht herzustellen.</p> |
|---|---|

Lerneinheit 4.4: Elterliche Sorge

12 Stunden

Die Schüler/-innen sollen die Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf die einzelnen Teile der elterlichen Sorge erläutern. Außerdem sollen sie die Voraussetzungen zum Eingreifen des Familiengerichtes und der gerichtlichen Folgen bei Gefährdung des Kinderwohls darstellen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Grundsätze
 - Hinweis auf Art. 6 GG (elterliches Recht auf Erziehung; staatliches Wächteramt)
 - Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung §§ 1626 ff. BGB
- Inhalte der Personensorge, z. B. Vertretungsrecht

Hier sollte außer auf die Rechte und Pflichten der Eltern, auch insbesondere auf das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB) eingegangen werden.
- Inhalte der Vermögenssorge

z. B. Vermehrung, Erhaltung, Verwertung des Kindervermögens
- Beschränkungen der elterlichen Sorge
 - gerichtliche Beschränkungen
 - gesetzliche Beschränkungen
- Gefährdung des Kinderwohls

Ein mögliches Szenario: Ein Elternpaar in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen missbraucht die elterliche Sorge. Polizei, Erzieherin, Nachbarn werden darauf aufmerksam und benachrichtigen das Jugendamt. - Ebenso können Fälle aus den Medien ausgewertet werden.
- Maßnahmen des Familiengerichtes §§ 1666, 1666 a, 1667 BGB; mögliche strafrechtliche Konsequenzen nach § 174 StGB
- Entwicklung des Sorgerechts

von der elterlichen Gewalt zur elterlichen Sorge

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 5: Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Vorbemerkungen

Die Schüler/-innen sollen in diesem Wahlthemenfeld einen Einblick in das Recht der Personen- und der Kapitalgesellschaften und in das deutsche Einkommensteuerrecht erhalten. Unternehmerische Tätigkeit entfaltet sich nicht nur als Einzelunternehmen, sondern ebenso häufig im Rahmen von Personen- oder Kapitalgesellschaften. Daher sind grundlegende Kenntnisse des Gesellschaftsrechts für die Schüler/-innen von zentraler Bedeutung. Wirklichkeitsnahe Fälle sind dabei geeignet, dieses Thema den Schüler/-innen nahe zu bringen. Die Schüler/-innen haben auf diese Weise auch Gelegenheit, ihre Kenntnisse in der Technik juristischer Falllösungen anzuwenden.

Von ebenso zentraler Bedeutung wie das Gesellschaftsrecht ist auch der Bereich des Steuerrechts. Das Steuerrecht steht oft im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung. Es ist daher wichtig, dass die Schüler/-innen einen Einblick in das deutsche Steuerrecht erhalten und dessen Systematik verstehen. Aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtungen in den Wirtschaftsbeziehungen sollen die Schüler/-innen auch Steuersysteme anderer Länder kennen lernen und im Hinblick auf die Verwirklichung des Gedankens einer gerechten Besteuerung beurteilen. Ansatzpunkt hierfür ist das Prinzip der objektiven und subjektiven Leistungsfähigkeit.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheiten 5.1: Personengesellschaften

Die Personengesellschaften bilden eine Möglichkeit, für eine Personengruppe zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks tätig zu werden. Dabei werden die GbR, die OHG sowie die KG erörtert. Die Schüler/-innen erhalten einen Einblick in das Recht dieser Personengesellschaften. Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf den Unterschieden zwischen den einzelnen Personengesellschaften bei der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft, der Haftung der einzelnen Gesellschafter sowie eventueller Schadenersatzansprüche gegenüber einzelnen Gesellschaftern aufgrund von Pflichtverletzungen liegen. Methodischer Schwerpunkt könnte eine Prüfung entsprechender Sachverhalte im Rahmen einer Falllösung sein, bei der die Schüler/-innen juristische Methoden anwenden. Hierbei können die Schüler/-innen neben der Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3. - 5.) ihre Methodenkompetenz (II. 1. - 2. - 3.), ihre Selbstkompetenz (III. 1. - 2. - 4.) und ihre Sozialkompetenz (IV. 2. - 3.) erweitern.

Lerneinheit 5.2: Kapitalgesellschaften

Im Rahmen der Kapitalgesellschaften sind die GmbH und die AG von zentraler Bedeutung. Die Schüler/-innen erhalten einen Einblick in das Recht dieser Kapitalgesellschaften. Der inhaltliche Schwerpunkt soll wie bei den Personengesellschaften auf den Unterschieden zwischen den einzelnen Gesellschaften bei der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft sowie der Haftung der einzelnen Gesellschafter liegen. Es könnte eine Abgrenzung zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften im Hinblick auf diese Gesichtspunkte erfolgen. Methodischer Schwerpunkt könnte auch eine Prüfung entsprechender Sachverhalte im Rahmen einer Falllösung sein, bei der die Schüler/-innen juristische Methoden anwenden. Hierbei können die Schüler/-innen neben der Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3. - 5.) ihre Methodenkompetenz (II. 1. - 2. - 3.), ihre Selbstkompetenz (III. 1. - 2. - 4.) und ihre Sozialkompetenz (IV. 2. - 3.) erweitern.

Lerneinheiten 5.3: Grundlagen der Besteuerung

Steuereinnahmen stellen eine Grundlage zur Funktion des Staatssystems dar. Sie sind eine wichtige Einnahmequelle, damit der Staat bestimmte Aufgaben übernehmen kann. Daher sollen die Schüler/-innen in dieser Lerneinheit unterschiedliche Steuerarten und deren Aufkommen kennen lernen. Im Rahmen der politischen Diskussion im Bereich der Steuern stellt die Verteilung des Steueraufkommens aus den einzelnen Steuerarten ein zentrales (Streit-)Thema dar. Aus diesem Grund soll die Ertragshoheit der Steuern erörtert und deren Auswirkungen diskutiert werden. Hierbei können die Schüler/-innen neben der Sachkompetenz (I. 1. – 2. - 4.) ihre Selbstkompetenz (III. 4.) erweitern.

Lerneinheit 5.4: Einkommensteuer

Die Höhe der Besteuerung des Einkommens steht häufig im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung. Daher sollen die Schüler/-innen einen Einblick in das deutsche Einkommensteuerrecht erhalten. Schwerpunkt des Unterrichts bilden die objektive und die subjektive Ausprägung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Verdeutlicht werden soll den Schüler/-innen dieses anhand des Steuertarifs und des Steuersystems sowie an den persönlichen Ansatzpunkten der Besteuerung. Dabei sollen Steuertarife und –systeme auch im internationalen Vergleich erörtert werden. Einzelne ausgewählte Einkunftsarten und die rechnerische Ermittlung der Steuerlast werden behandelt. Die Schüler/-innen sollen die Systematik des Einkommensteuerrechts verstehen und im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit kritisch würdigen. Hierbei können die Schüler/-innen neben der Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3. - 4.) ihre Selbstkompetenz (III. 1. - 4.) und ihre Sozialkompetenz (IV. 1.) erweitern.

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 6: Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

30 Stunden

Lerneinheit 5.1: Personengesellschaften

10 Stunden

Die Schüler/-innen lernen unterschiedliche Rechtsformen der Personengesellschaften kennen, grenzen verschiedene Personengesellschaften gegeneinander ab und beurteilen juristische Sachverhalte. Sie wenden dabei Techniken der juristischen Falllösung an.

noch Lerneinheit 5.1: Personengesellschaften

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Offene Handelsgesellschaft (OHG)<ul style="list-style-type: none">○ Gründung/Rechtsfähigkeit (§ 105 HGB)○ Geschäftsführung/Vertretung (§§ 114 – 116, 125, 126 HGB)○ Haftung der Gesellschafter (§ 128 HGB)	<p>„Handelsgewerbe“ im Sinne des HGB</p> <p>Hierbei sollen die Unterschiede zur GbR thematisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einzelgeschäftsführungsbefugnis• Gesamtgeschäftsführung bei außergewöhnlichen Geschäften• Einzelvertretung <p>Aufgrund der identischen Regelung genügt ein Verweis auf die GbR.</p> <p>Je nach Vorkenntnissen oder Interessenslage der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise als Bezug zum Fach Wirtschaftslehre können im Anschluss folgende Themen zusätzlich behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gewinn- und Verlustverteilung2. Beendigung der OHG
<ul style="list-style-type: none">• Kommanditgesellschaft (KG)<ul style="list-style-type: none">○ Gründung (§ 161 HGB)○ Geschäftsführung/Vertretung (§ 161 II, 164, 170 HGB)○ Haftung des Kommanditisten (§ 171 I, 172 III, IV, 176 HGB)	<p>Haftungsbeschränkung bei einzelnen Gesellschaftern (Kommanditisten)</p> <p>Komplementäre haben die gleichen Rechte wie OHG-Gesellschafter, Kommanditisten haben nur ein Zustimmungsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften.</p> <p>Zu unterscheiden ist die Haftung des Kommanditisten (keine Haftung, wenn er seine Einlage vollständig geleistet hat) von dem geschäftlichen Risiko des Kommanditisten (Verlust seiner Einlage bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens).</p> <p>Auch hier kann je nach Vorkenntnissen oder Interessenslage der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise als Bezug zum Fach Wirtschaftslehre im Anschluss die Gewinn- und Verlustverteilung bei Kommanditgesellschaften behandelt werden.</p>

noch Lerneinheit 5.1: Personengesellschaften

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Gründung der GbR (§ 705 BGB)

Der Bereich der Personengesellschaften (wie auch später der Bereich der Kapitalgesellschaften) kann genutzt werden zur Vergabe von Vorträgen an Schülerinnen und Schüler und/oder von Gutachten über eine Rechtsform durch Schülergruppen.

Geeignet sind diese Lerneinheiten vor allem für den Einsatz von Fallstudien zu den einzelnen Rechtsformen und von beispielhaften Gesellschaftsverträgen

Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Abschluss der Lerneinheiten 5.1 und 5.2 (Personen- und Kapitalgesellschaften) erkennen, dass in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung eine bestimmte Ausgestaltung (im Hinblick auf Haftung oder Geschäftsführung) von den Gesellschaftern gewünscht wird und sich daraus dann eine bestimmte Rechtsform ergibt.

Da die GbR die Grundform der Personengesellschaften darstellt, bietet es sich an, diesen Bereich gemeinsam (und nicht im Rahmen einer besonderen Methode wie z. B. als Projektarbeit oder als Vortrag) zu erarbeiten. Dabei sollen zentrale Themen (Geschäftsführung, Vertretung und Haftung) ausführlich und intensiv behandelt werden.
 - Teilrechtsfähigkeit der GbR (hM)

Die GbR kann ähnlich den quasi juristischen Personen Träger von Rechten und Pflichten sein.
 - Geschäftsführung/Vertretung (§§ 709 – 711 BGB und § 714 BGB)

Den Schülerinnen und Schülern soll dabei der Unterschied zwischen Innenverhältnis (Was darf ein Gesellschafter?) und Außenverhältnis (Was kann ein Gesellschafter?) verdeutlicht werden.
 - Haftung der Gesellschafter (§ 128 HGB analog, § 130 HGB)

persönlich, unbeschränkt, unmittelbar, gesamtschuldnerisch

Hierbei soll auch auf die Haftung bei Eintritt in die Gesellschaft eingegangen werden.
 - Schadenersatz bei Pflichtverletzung (§ 280 I BGB, § 278 BGB)

z. B. bei Überschreiten der Geschäftsführungsbefugnis durch einen Gesellschafter, wobei auch die Haftung der GbR für Erfüllungsgehilfen behandelt werden soll

Je nach Vorkenntnissen oder Interessenslage der Schülerinnen und Schüler können im Anschluss folgende Themen zusätzlich behandelt werden:

 1. Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft
 2. Beendigung der Gesellschaft

Lerneinheit 5.2: Kapitalgesellschaften

6 Stunden

Die Schüler/-innen lernen unterschiedliche Rechtsformen der Kapitalgesellschaften kennen, grenzen verschiedene Kapitalgesellschaften gegeneinander ab und beurteilen juristische Sachverhalte. Sie wenden dabei Techniken der juristischen Falllösung an.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Der Bereich der Kapitalgesellschaften (wie auch schon vorher der Bereich der Personengesellschaften) kann genutzt werden zur Vergabe von Vorträgen an Schülerinnen und Schüler und/oder von Gutachten über eine Rechtsform durch Schülergruppen.

Geeignet sind diese Lerneinheiten vor allem für den Einsatz von Fallstudien zu den einzelnen Rechtsformen und von beispielhaften Gesellschaftsverträgen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Abschluss der Lerneinheiten 5.1 und 5.2 (Personen- und Kapitalgesellschaften) erkennen, dass in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung eine bestimmte Ausgestaltung (im Hinblick auf Haftung oder Geschäftsführung) von den Gesellschaftern gewünscht wird und sich daraus dann eine bestimmte Rechtsform ergibt.

- Gründung/Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit mit Eintrag in das HR

- Geschäftsführung/Vertretung

Möglichkeit der Fremdorganschaft (Geschäftsführung und Vertretung durch einen Nicht-Gesellschafter)

Je nach Leistungsstärke der Schülerinnen und Schüler kann hier auch auf die bei kleineren GmbH und/oder bei Familien-GmbH häufig vereinbarte Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB („Insichgeschäft“) eingegangen werden.

- Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter

Haftung des Vermögens der GmbH für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft

- Stufen der Gründung einer GmbH (Vorgründungsgesellschaft -> Vorgesellschaft -> GmbH)

Hierbei soll auf die unterschiedliche Haftung der Gesellschafter in den einzelnen Gründungsstadien eingegangen werden (Vorgründungsgesellschaft: Haftung wie bei der GbR, Vor-GmbH: Haftung der Handelnden gem. § 11 II GmbHG, GmbH: Erlöschen der Haftung der Handelnden, nur noch Differenzhaftung)

- Organe der GmbH (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, ggf. Aufsichtsrat)

Zum ggf. vorhandenen Organ Aufsichtsrat bietet sich ein Bezug zum Fach Wirtschaftslehre bzw. ein Rückgriff auf das Fach Sozialkunde an.

Bezugnehmend auf die Interessenlage und/oder die (berufliche) Betroffenheit der Schülerinnen und Schüler kann im Anschluss ein Hinweis auf Besonderheiten bei einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) erfolgen.

Noch Lerneinheit 5.2: Kapitalgesellschaften

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Aktiengesellschaft (AG)<ul style="list-style-type: none">○ Entstehung der AG○ Organe der AG (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)○ Vertretung der Gesellschaft (§ 78 AktG)○ Haftung der Gesellschaft (§ 1 AktG)	<p>Der Bereich der Aktiengesellschaft sollte sich auf einen Überblick und eine Unterscheidung zur GmbH beschränken, falls das Thema nicht zuvor im Rahmen einer besonderen Unterrichtsmethode (Projektarbeit, Gruppenarbeit, Vortrag) vergeben wurde.</p> <p>Behandelt werden kann an dieser Stelle auch die „Limited“ aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung im (deutschen) Rechtsbereich.</p> <p>Als Abschluss zu den LE 5.1 und 5.2 bietet sich an, einen Vergleich zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften vorzunehmen.</p>

Lerneinheit 5.3: Grundlagen der Besteuerung

4 Stunden

Die Schüler/-innen lernen unterschiedliche Steuerarten sowie deren Ertragshoheit kennen und können dabei die Bedeutung der Steuerarten für die einzelnen Gebietskörperschaften beurteilen. Sie können die direkte von den indirekten Steuern abgrenzen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Steuerarten
(Höhe des Aufkommens der einzelnen Steuerarten, direkte Steuern, indirekte Steuern)

Hier bietet sich der Einsatz der „Steuerspirale“ an. (Globus Verlag Tb 9316 oder unter www.bundesfinanzministerium.de)

- Ertragshoheit der Steuern
(Bund-, Länder-, Gemeindesteuern, Gemeinschaftssteuern)

Es bietet sich hierbei an, auf die unterschiedlichen Interessenslagen der einzelnen Gebietskörperschaften im Rahmen der politischen Diskussion einzugehen.

Lerneinheit 5.4: Einkommensteuer

10 Stunden

Die Schüler/-innen lernen die Systematik des Einkommensteuerrechts kennen. Sie können Steuersysteme unterscheiden und im Hinblick auf die Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips beurteilen. Die Schüler/-innen berechnen die Einkommensteuerschuld anhand von Beispielen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Steuertarif
(progressiver ESt-Tarif, Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz)

Den Schülerinnen und Schülern soll verdeutlicht werden, dass der Hintergrund der Progression im ESt-Tarif die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ist.

Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang auf Steuertarifsysteme in anderen Ländern (internationaler Vergleich) einzugehen. (Linearer Steuersatz, degressiver Steuersatz, Kopfsteuer)

Unterschiede im Hinblick auf die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen sollen erarbeitet werden.

Es bietet sich an, die Begriffe Grenz- und Durchschnittssteuersatz anhand von rechnerischen Beispielen bei unterschiedlichen Steuersystemen zu behandeln.

noch Lerneinheit 5.4: Einkommensteuer

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Ansatzpunkt der Besteuerung<ul style="list-style-type: none">○ subjektive Steuerpflicht (§ 1 EStG, §§ 8, 9 AO)○ Einnahmen nach Abzug der Ausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten; Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen)	<p>Welteinkommensprinzip, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland</p> <p>Hintergrund dieses Ansatzes ist die individuelle Ausprägung des Leistungsfähigkeitsprinzips</p>
<ul style="list-style-type: none">• Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen)	<p>Die Auswahl dieser Einkunftsarten erfolgte aufgrund der (beruflichen) Situation der Schülerinnen und Schüler.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ESt	<p>Hier bietet sich ein rechnerisches Beispiel an, das bei verschiedenen Einkunftsarten nach Berücksichtigung objektiver und subjektiver Abzüge zu einem zu versteuernden Einkommen führt.</p> <p>Auf die Berücksichtigung von Freibeträgen neben dem Arbeitnehmerfreibetrag sowie die Berechnung der Vorsorgepauschalen soll verzichtet werden.</p> <p>Mit Hilfe der ESt-Tabelle kann dann die individuelle ESt abgelesen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Ehegattenbesteuerung (Zusammen- vs. getrennte Veranlagung)	<p>Es bietet sich dabei an, die Unterschiede in der Ehegattenbesteuerung in einem Beispiels zu berechnen.</p> <p>Möglich wäre als Sozialform an dieser Stelle ein Rollenspiel, mit dem Pro und Contra des Ehegattensplittings thematisiert werden.</p>

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 6: Mietrecht

Vorbemerkungen

In diesem Lernabschnitt sollen die Schüler/-innen die Kenntnisse aus dem 2. Halbjahr (Vertrags- und Verbraucherrecht) auf das Mietrecht anwenden sowie vertiefte Kenntnisse über dieses Teilgebiet des Privatrechts erwerben. Sie sollen dabei Entstehung und Entwicklung des sozialen Mietrechts und die Bedeutung der Rechtsprechung kennen lernen und befähigt werden, diese Kenntnisse im Privatleben zu nutzen.

Die Relevanz des Mietrechts für die Schüler/-innen ergibt sich aus ihrer konkreten Lebenssituation als Mieter/-innen oder Wohnungssuchende, möglicherweise auch als Mitmieter bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im „Hotel Mama“. Die vorliegende Planung der vier Lernabschnitte berücksichtigt deshalb ausschließlich das Wohnraummietrecht. Je nach Zusammensetzung der Klasse/Lerngruppe können auch Aspekte des Gewerbemietrechts von Interesse sein, da bei den Schüler/-innen mit abgeschlossener Berufsausbildung das Anmieten von Geschäftsräumen erforderlich sein kann. Dieser Bereich kann z. B. durch Kurzreferate ergänzt werden. Durch den Vergleich von Gewerbe- und Wohnraummietrecht können die Besonderheiten des Wohnraummietrechts beurteilt werden.

Die Inhalte des Themenfelds Mietrecht können im Wesentlichen anhand des „Lebenszyklus“ eines Mietverhältnisses vermittelt werden, wobei durch die Gestaltung und Weiterentwicklung eines Falls die zentralen Fragestellungen der Lernabschnitte angelegt werden.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 6.1: Bedeutung des Mietrechts und Abschluss des Mietvertrags

Aus den besonderen Bedingungen des Marktes für Wohnraum (Wohnung als Lebensmittelpunkt, Unverzichtbarkeit einer Wohnung) lässt sich aufgrund des Schutzbedürfnisses der schwächeren Partei und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Entwicklung des Mietrechts nachvollziehen. Bei der Behandlung verfassungsrechtlicher wie privatrechtlicher Aspekte können die Schüler/-innen neben der Sachkompetenz (I. 2. - 4. - 5.) vor allem ihre Sozialkompetenz (IV. 5.) erweitern.

Bei der Klärung der mit der Wohnungssuche und dem Abschluss eines Mietvertrags verbundenen Rechte und Pflichten wird die Arbeit mit Gesetzestext und Kommentar vertieft. Dabei wird vor allem Sachkompetenz (I. 1. - 3. - 4.), Methodenkompetenz (II. 1. - 2.), Selbstkompetenz (III. 1.) und Sozialkompetenz (IV. 1.) erweitert.

Wenn die Schüler/-innen Kontakte zu Mieterberatungsstellen und -organisationen herstellen, Interviews vorbereiten und durchführen sowie die Ergebnisse präsentieren, erweitern sie neben der Sachkompetenz (I. 4.) ihre Methodenkompetenz (II. 4. - 5.), ihre Selbstkompetenz (III. 1. - 4. - 5.) und ihre Sozialkompetenz (IV. 1. - 2. - 3. - 4.).

Lerneinheit 6.2: Rechte und Pflichten während des Mietverhältnisses

Bei der Analyse eines Formularmietvertrags werden Aspekte des Vertragsrechts und der Regelungen der AGB (siehe Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 2) auf neue Sachverhalte angewendet und dabei vor allem Sachkompetenz (I. 1. - 2.), Methodenkompetenz (II. 1. - 2.), Selbstkompetenz (III. 1. - 3.) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 2.) erweitert.

Am Beispiel von typischen, im Laufe eines Mietverhältnisses auftretenden Konflikten und deren (rechtlicher) Bewertung wird die Arbeit mit Gesetzestext, Kommentaren und der Rechtsprechung und die Betrachtung der Konflikte aus unterschiedlicher Interessenlage geübt, dabei werden verschiedene Möglichkeiten der Konfliktbewältigung vorgestellt. So können neben Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3. - 4.) vor allem Methodenkompetenz (II. 1. - 2. - 3.) sowie Selbstkompetenz (III. 3. - 4.) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 4.) erworben werden.

Lerneinheit 6.3: Miethöhe und Mieterhöhung

Durch die Analyse unterschiedlicher Fälle und der Prüfung typischer Beispiele mit Hilfe des Mietspiegels und aktueller Zahlen (z. B. aus dem Internet) können die Schüler/-innen neben Sachkompetenz (I. 3.) vor allem Methodenkompetenz (II. 2. - 5.), Selbstkompetenz (III. 3. - 4.) und Sozialkompetenz (IV. 2.) erweitern.

Bei der Systematisierung der verschiedenen Mieterhöhungen vertiefen die Schüler/-innen vor allem Sachkompetenz (I. 2.) und Selbstkompetenz (II. 1.).

Durch die Anwendung von Normen des öffentlichen Rechts bei privatrechtlichen Sachverhalten (siehe auch Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 1) erweitern die Schüler/-innen vor allem ihre Sachkompetenz (I. 2. - 3.) und ihre Methodenkompetenz (II. 3.).

Lerneinheit 6.4: Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigungsschutz

Mit der Unterscheidung der Möglichkeiten, ein Mietverhältnis zu beenden, sowie der Erarbeitung der Rechte und Pflichten bei der Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter vertiefen die Schüler/innen besonders Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3.) und Methodenkompetenz (II. 1. - 2. - 3.).

Bei der Bearbeitung typischer Beispiele für Wohnungskündigungen durch den Vermieter sowie der Beurteilung der unterschiedlichen Mieter- und Vermieterinteressen am Beispiel einer Eigenbedarfskündigung werden neben Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 4.) vor allem Methodenkompetenz (II. 2. - 5.) sowie Selbstkompetenz (III. 1. - 2.) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 2.) erweitert.

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 6: Mietrecht	30 Stunden
--	-------------------

Lerneinheit 6.1: Bedeutung des Mietrechts und Abschluss des Mietvertrags	6 Stunden
---	------------------

Die Schüler/-innen beschreiben Phasen der Entwicklung des Mietrechts zum sozialen Mietrecht. Sie erläutern die besondere Bedeutung der Versorgung mit Wohnraum und folgern daraus, dass sich das Mietrecht zu einem Teil des BGB mit vielen Schutzbestimmungen für den schwächeren Vertragspartner entwickelt hat. Sie geben wieder, wie die Wohnungssuche mit Hilfe eines Maklers geregelt ist. Die Schüler/-innen stellen dar, dass der Vermieter den Abschluss des Mietvertrag z. B. von einer Kautions abhängig machen sowie entscheiden kann, mit welchen Personen er den Vertrag abschließt. Sie erläutern, dass der Mieter unter bestimmten Voraussetzungen weitere Personen in den Haushalt aufnehmen darf.

Die Schüler/-innen stellen dar, dass verschiedene Organisationen rechtliche Beratung und Unterstützung von Mietern anbieten.

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
----------------	--

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Wohnung als Lebensmittelpunkt | Zur besonderen rechtlichen Stellung von Wohnraum kann auf die Art. 2, 13, 14 GG und auf Art. 20 GG sowie auf die ausdrückliche Erwähnung von Wohnraum in Landesverfassungen (z.B. Art. 28 VvB) hingewiesen werden. |
| <ul style="list-style-type: none">• Wohnungspolitische Maßnahmen<ul style="list-style-type: none">○ Wohnraumbewirtschaftung (z. B. Mietpreisbindung)○ Maßnahmen der Wohnungsbauförderung○ Verbot von Leerstand bzw. Zweckentfremdung○ Quartiersmanagement○ Wohngeld | Im Mietrecht bietet sich vor der Behandlung aktueller wohnungspolitischer Maßnahmen die Betrachtung der historischen Entwicklung an. Dabei kann bis zur Situation Ende des 19. Jahrhunderts zurückgegangen werden. (Wohnungsnot vor allem durch Zuwanderung, Entstehung von Mietskasernen, schlechte sanitäre und hygienische Verhältnisse, Zwangsräumungen. Nahezu keine Verpflichtungen der Vermieter bei nicht funktionierender Gas-, Wasser- oder Stromversorgung. Kein Schutz vor Kündigung und Mieterhöhung - woran auch das Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 nichts änderte.) Weitere Etappen: Weimarer Republik (mit gesetzlichem Mieterschutz sowie sozialem Kündigungs- und Mietpreisrecht), Nationalsozialismus (mit der Streichung jeglichen Mieterschutzes für Juden und ihre Entfernung aus den Wohnungen), Nachkriegsentwicklung mit Wohnraumzwangsbewirtschaftung und Wohnungsbau zu erschwinglichen Mieten, unterschiedliche wohnungspolitische Konzepte in Ost und West. |

noch Lerneinheit 6.1: Bedeutung des Mietrechts und Abschluss des Mietvertrags

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Makler und Maklervertrag	<p>§§ 652 ff BGB, Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung (WoVermittG). Hier kann auf die Anbahnung des Mietvertrags, Makler und Maklervertrag sowie auf datenschutzrechtliche Aspekte beim Fragerecht des Vermieters eingegangen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Mietsicherheiten: Kautions- und Bürgschaft	<p>§ 551 BGB</p>
<ul style="list-style-type: none">• Hauptmieter, Untermieter, Mitmieter	<p>Hier können die Vor- und Nachteile von einem oder mehreren Hauptmietern herausgearbeitet werden.</p> <p>Beim Recht der Untervermietung (§§ 540, 553 BGB) sollte auch auf den Unterschied zwischen Untermietern und Mitmietern (Personenkreis vgl. § 563) eingegangen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Beratungsstellen (z. B. Mieterorganisationen)	<p>An dieser Stelle sollte auf die Aufgaben von Mieterberatungsstellen bzw. Mieterorganisationen eingegangen werden. Dazu sind Besuche bei Mieterorganisationen, Internetrecherchen und Kurzreferate denkbar. Dabei können Entstehung und Entwicklung dieser Institutionen, ihre Aufgaben sowie ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte besprochen werden.</p>

Lerneinheit 6.2: Rechte und Pflichten während des Mietverhältnisses **8 Stunden**

Die Schüler/-innen begründen, warum bei Mietverträgen i. d. R. kein frei ausgehandelter Vertrag zustande kommt, sondern Rechte und Pflichten der Mieter in vorformulierten Verträgen festgelegt sind. Sie wenden ihr Wissen zur Regelung der AGB auf diese Formularmietverträge an. Die Schüler/-innen erläutern die Pflicht des Vermieters zur Instandhaltung der Wohnung und die Rechte des Mieters bei Mängeln. Sie stellen die Rechte und Pflichten des Mieters z. B. bei Schönheitsreparaturen und Tierhaltung dar. Sie erläutern die Bedeutung von (höchstrichterlicher) Rechtsprechung.

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Vertragsfreiheit, Mietvertrag, Formularmietvertrag• Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	<p>Hier soll auf die Vertragsfreiheit eingegangen werden sowie auf die übliche Praxis der Verwendung von vorformulierten Verträgen. Zur Illustration könnte dabei ein Formularmietvertrag erörtert werden, der dann im Weiteren um einzelne Klauseln oder eine Hausordnung ergänzt werden kann. Gründe für die Verwendung vorformulierter Verträge kennen die Schüler/-innen aus dem Verbraucherrecht (siehe Pflichtthemenfeld/Lernabschnitt 2) und können das Gelernte nun auf das Mietrecht übertragen. Da sie die wesentlichen Regelungen zu den AGB ebenfalls bereits kennen, ist hier die Prüfung von ein/zwei Klauseln ausreichend.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Rechte und Pflichten bei Mängeln	<p>§§ 535, 536, 536 a bis d BGB</p>
<ul style="list-style-type: none">• sonstige Streitfälle z. B.<ul style="list-style-type: none">○ Schönheitsreparaturen○ Tierhaltung○ Lärm	<p>Bei allen Streitfällen kann die Arbeit mit Gesetzestexten, Gerichtsurteilen und Kommentaren geübt werden. Einzelne Aspekte sind auch für Kurzreferate und Internetrecherchen geeignet.</p> <p>Bei der Auswahl der Fälle bietet es sich an, auf die besonderen Interessen der Schüler/-innen einzugehen.</p>

Lerneinheit 6.3: Miethöhe und Mieterhöhung

8 Stunden

Die Schüler/-innen geben wieder, wie sich die Miete zusammensetzt. Sie unterscheiden verschiedene Gründe für Mieterhöhungen und geben Voraussetzungen für das Wirksamwerden der jeweiligen Mieterhöhung wieder.

Die Schüler/-innen erläutern rechtliche Möglichkeiten, gegen Mietpreisüberhöhung und Mietwucher vorzugehen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Bestandteile der Miete
Grundmiete und Betriebskosten (§§ 556, 556 a und b)

- Mieterhöhungen nach
 - Vereinbarung (Staffelmiete und Indexmiete) §§ 557, 557 a, 557 b BGB
 - Gesetz (Vergleichsmietenprinzip) §§ 558, 558 a bis e BGB

An dieser Stelle ist es sinnvoll, gemeinsam mit den Schüler/-innen den aktuellen Mietpiegel zu analysieren. Hier ist auch die Arbeit mit dem Internet möglich. Dadurch sollen die Schüler/-innen in die Lage versetzt werden, diese häufige Art einer Mieterhöhung selbst zu prüfen.

- Mieterhöhungen aufgrund von
 - gestiegenen Betriebskosten §§ 556, 560 BGB
 - Modernisierungskosten §§ 559, 559 a und b BGB

Duldung von Modernisierungsmaßnahmen: § 554 BGB. Dabei ist es sinnvoll, auf die unterschiedlichen Rechte und Pflichten bei Instandhaltung und Modernisierung einzugehen. - Hier kann am Beispiel des § 554 a BGB (Barrierefreiheit, seit 1. Sept. 2001 im BGB) darauf eingegangen werden, wie Maßnahmen der Antidiskriminierung im Privatrecht verankert werden.

Die Mieter-Modernisierung ist für ein Kurzreferat geeignet.

- Mietpreisüberhöhung und Mietwucher § 291 StGB, § 5 WiStG

Lerneinheit 6.4: Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigungsschutz

8 Stunden

Die Schüler/-innen unterscheiden verschiedene Möglichkeiten der Beendigung eines Mietverhältnisses und geben die unterschiedlichen Kündigungsfristen wieder. Sie stellen die Kündigungsgründe des Vermieters bei der ordentlichen Kündigung dar und erläutern die Möglichkeiten der Mieter, sich gegen eine Kündigung zu wehren.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Beendigung des Mietverhältnisses durch
 - Zeitablauf bei Zeitmietvertrag
 - Aufhebungsvertrag
 - Kündigung

 - Kündigung des Mietverhältnisses
 - außerordentliche Kündigung
 - ordentliche Kündigung
 - § durch den Mieter
 - § durch den Vermieter (Kündigungsgründe, z. B. Vertragsverletzung durch den Mieter, Eigenbedarf)

 - Kündigungsfristen

 - Widerspruchsrecht bei Kündigung und Mietfortsetzungsverlangen (Sozialklausel)

 - Räumungsklage
- § 542 BGB; hier kann auch auf die Voraussetzungen für die Befristung bzw. für die Verlängerung auf unbestimmte Zeit eingegangen werden (§§ 575, 545 BGB).
- §§ 568, 543, 569 BGB. Auf die besonderen Fälle der außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Kündigungsfrist (siehe §§ 563, 564 BGB) kann hier verzichtet werden.
- §§ 568, 573 c BGB. Da die Mieterkündigung (unter Beachtung der Kündigungsfristen) ohne Weiteres möglich ist, wird wegen der größeren praktischen Relevanz für Schüler/-innen der Vermieterkündigung im Unterricht besondere Bedeutung beizumessen sein.
- § 573 BGB. Am Beispiel der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung zum Eigenbedarf kann auch auf die unterschiedliche Gewichtung und Interpretation der Kündigungsgründe und der Schutzwürdigkeit von Mietern bzw. Eigentümern eingegangen werden. Da der Kündigungsgrund Eigenbedarf oft eine Folge von Umwandlung vermieteter Wohnungen in Eigentumswohnungen ist, sollten hier neben der rechtlichen Seite (§§ 577a, 577 BGB) auch die sozialen/gesellschaftlichen Probleme von Umwandlungen angesprochen werden.
- § 573 c BGB
- Hier kann auf die Übergabe der Wohnung eingegangen werden.
§§ 574, 574 a bis c BGB
- Die Räumungsklage kann angesprochen werden.

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 7: Sozialrecht

Vorbemerkungen

In der deutschen Verfassung stellt das Sozialstaatsprinzip in Art 20 I und 28 I GG eine Besonderheit dar. Zwar sind alle Bürger formal gleich zu behandeln, das Sozialstaatsprinzip fordert jedoch auch die realen Voraussetzungen dieser rechtlich gebotenen Gleichheit zu sichern. Das Sozialstaatsprinzip setzt sich aus drei Geboten (Teilprinzipien) zusammen:

1. Gebot der sozialen Sicherheit

Der Staat ist verpflichtet, Hilfsbedürftige zu unterstützen, Mitbürgern, die sozialer Hilfe bedürfen, muss ein menschenwürdiges Dasein gesichert werden. Darüber hinaus sollen sie in die Gesellschaft eingegliedert werden.

2. Gebot der sozialen Gerechtigkeit

Dem Staat ist die Aufgabe zugewiesen, für einen Ausgleich sozialer Ungleichheiten und Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Die erforderliche Konkretisierung und die Umsetzungsbedingungen unterliegen politischen Entscheidungen. Aus diesen Gründen ergeben sich bei den Leistungsgesetzen häufiger Veränderungen.

3. Gebot der sozialen Solidarität

Durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge schöpft der Staat zur Verwirklichung der sozialen Hilfen und des sozialen Ausgleichs Gelder bei einkommensstärkeren und nicht in Not geratenen Personen ab. Von den Sozialleistungsempfängern wird auf verlangt, nach Kräften dazu beizutragen, den Schaden oder Nachteil zu mildern, für den die Gemeinschaft aufkommt.

Den Schüler/-innen soll deutlich werden, dass das Sozialrecht der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Verantwortung der Gemeinschaft für ihre Mitglieder dienen soll. Da es in erster Linie die Leistungsverwaltung betrifft, zählt es zum öffentlichen Verwaltungsrecht, Klagen werden demnach vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten verhandelt.

Die Inhalte knüpfen an Alltagserfahrungen der Schüler/-innen an und erschließen Grundlagen sowie Bedeutung des Sozialrechts für das individuelle und gesellschaftliche Leben unter dem Aspekt des „sozialen Rechtsstaats“. Die Entstehung und Bedeutung des Sozialrechts, die aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleitenden Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat sowie die Auswirkungen für den Einzelnen und unsere Gesellschaft sollen anhand von Fallbeispielen und Texten nachvollzogen werden.

Die Schüler/-innen sollen einen systematischen Überblick über die Grundsätze und Leistungen der Arbeitsförderung bei (drohender) Arbeitslosigkeit bekommen. Das zentrale Anliegen der Lerneinheit 7.4 soll sein, die Rechte und Pflichten der förderungsberechtigten und -bedürftigen Personengruppen nach dem Prinzip der Subsidiarität und Individualisierung zu verdeutlichen.

Den Schüler/-innen wird bewusst, dass es zukünftig keine kontinuierliche Erwerbsbiografie mehr geben wird. Die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung können evtl. einen Arbeitsplatzverlust abwenden. Ein unverzügliches Reagieren und entsprechende Eigenbemühungen bei (drohender) Kündigung bzw. Arbeitslosigkeit sind eine wichtige Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB III. Die Leistungen der Arbeitsförderung werden nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ begründet.

Die Schüler/-innen sollen wissen, dass das vorrangige Ziel dieser Leistungsverwaltung der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere aber die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes des Betroffenen, ist.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 7.1: Grundfragen des Sozialrechts

Der Rechtsanspruch zur Sicherung seines Lebensunterhalts gegenüber dem Sozialstaat ist keine Selbstverständlichkeit, sondern abhängig von den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen in ihrem jeweiligen geschichtlichen Kontext.

Das Grundgesetz enthält im einzelnen kaum soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit oder das Recht auf eine Mindestversorgung im Krankheitsfall. Um dem Sozialstaatsgedanken zu entsprechen, muss der Staat daher Gesetze und Verordnungen schaffen, die den sozialen Schutz und sozialen Ausgleich gewährleisten. Die Summe aller dieser Gesetze und Verordnungen wird als Sozialrecht bezeichnet. Das Sozialrecht bildet die rechtliche Grundlage für die staatliche Sozialpolitik.

Die Schüler/-innen erhalten einen Überblick über die soziale Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei erwerben die Schüler/-innen Sachkompetenz (I. 1. - 4. - 5.) sowie Methodenkompetenz (II. 2. - 3. - 4.), um im Sinne der Selbstkompetenz (III. 1. - 4. - 5) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 2. - 4.) im eigenen Umfeld und gesellschaftlichen Bereich verantwortlich zu handeln.

Lerneinheit 7.2: BAföG

Die Lerneinheit BAföG beleuchtet die Ausbildungsförderung als ein sozialpolitisches Steuerungselement, das dazu dient Chancengleichheit herzustellen und eine grundsätzliche Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildung und Studium ist. Da die Gewährung von Mitteln nach dem BAföG eine zentrale Rolle für die schulische und berufliche Zukunft spielt, ist es für die Schüler/-innen sinnvoll, eigene Rechtsansprüche kennen zu lernen.

Dabei erwerben die Schüler/-innen Sachkompetenz (I. 1. - 2. - 3.) sowie Methodenkompetenz (II. 2. - 3. - 4.), um im Sinne der Selbstkompetenz (III. 1. - 3. - 4.) und Sozialkompetenz (IV. 1. - 2. - 3.) verantwortlich zu handeln.

Lerneinheit 7.3: Arbeitsförderung und Leistungen nach SGB III

Die Schüler/-innen sind in der Lage, den Begriff: „aktive Arbeitsförderung“ zu erklären und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Leistungen zu erläutern. Sie wissen, dass durch eine möglichst zügige Besetzung von Stellen sowie durch die Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit die Agentur für Arbeit übergeordneten beschäftigungspolitischen Zielen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit, dient. Die Frauenförderung und die Unterstützung weiterer schwer vermittelbarer Menschen (z. B. Behinderte, Ältere, gering Qualifizierte) soll den sozialstaatlichen Aspekt besonders verdeutlichen. (Sozialkompetenz IV. 5)

Neben der Vermittlung und der beruflichen Weiterbildung sind die Schüler/-innen in der Lage, die zahlreichen Unterstützungsleistungen und Förderungsinstrumente, die im Einzelfall nach SGB III vorgesehen sind, zu benennen und zu erklären. (Sachkompetenz I. 1. – 3.)

Der Anreiz, mithilfe des Überbrückungsgeldes eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, sollte durchaus im Hinblick auf mögliche Chancen und Risiken diskutiert werden. (Selbstkompetenz III. 1. – 2. – 3.)

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist keine Selbstverständlichkeit. Die Schüler/-innen sollen in dem Zusammenhang unterschiedliche Sichtweisen und Argumente diskutieren und eigene Werthaltungen reflektieren. Die Fähigkeit, fundierte Rechtskenntnisse für die eigene Problembewältigung zu nutzen, soll vertieft werden. (Selbstkompetenz III. 2. – 3. – 4. – 5.)

Bei der Simulation eines Vermittlungs- oder Beratungsgesprächs können die Schüler/-innen mögliche Interessenkonflikte nachvollziehen und sich mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen. (Methodenkompetenz II. 5.)

Anhand von Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung der Sozialgerichte sollen die Schüler/-innen eine begründete Meinung formulieren können. (Sachkompetenz I. 4. und Selbstkompetenz III. 3. – 4.)

Lerneinheit 7.4: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das SGB II ist in der breiten Öffentlichkeit unter dem Begriff „Hartz IV“ bekannt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2005 inkraftgetreten und sozialpolitisch umstritten.

Da die Schüler/-innen die Leistung als Arbeitsuchende oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Anspruch nehmen können erhalten sie über die Grundsicherung für Arbeitsuchende einen systematischen Überblick.

Das Arbeitslosengeld II wird im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I aus Steuergeldern finanziert. Daher wird den Schüler/-innen bewusst, dass der Arbeitsuchende, nachdem seine Bedürftigkeit festgestellt wurde, die Pflicht zur konsequenten Eigeninitiative und aktiven Mitwirkung bei der Arbeitsuche sowie zur Selbstversorgung hat. Sie erfahren, dass die Leistung nach dem SGB von zwei Trägern erbracht wird: von der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern. (Sachkompetenz I. 1. – 2. – 3.)

Die Schüler/-innen erlangen anhand von Fallbeispielen die Fähigkeit, einfache Berechnungen der Grundsicherung vorzunehmen. Voraussetzungen dazu sind die Kenntnisse über die Bedürftigkeitsprüfung. Hierbei bieten sich vielfältige interpersonelle Methoden, wie Interview, Rollenspiel usw. an. (Methodenkompetenz II. 1. – 3. – 4. – 5. sowie Selbst- u. Sozialkompetenz III. 1. – 2., IV. 1. – 2. – 3.)

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 7: Sozialrecht

30 Stunden

Lerneinheit 7.1 Grundfragen des Sozialrechts

4 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben in Grundzügen die Entwicklung des Sozialstaats und geben dann einen Überblick über die soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Sozialstaatsprinzip Art. 20 und 28 Grundgesetz
 - Gebot der sozialen Sicherheit
 - Gebot der sozialen Gerechtigkeit
 - Gebot der sozialen Solidarität
 - geschichtliche Entwicklung
 - 3 Bereiche des Sozialrechts:
 - Soziale Vorsorge/-Sozialversicherung
 - Soziale Entschädigung (z. B. Versorgung für Kriegsoffer, für Opfer von Gewalttaten)
 - Soziale Hilfen (z. B. Kinder- und Erziehungsgeld, Wohngeld)
 - Überblick über Rechtsquellen des Sozialrechts als besonderes Verwaltungsrecht
- Die Schüler/-innen vergleichen die soziale Situation damals und heute an einer typischen Familie aus dem 19. Jahrhundert.
- An dieser Stelle kann anhand der Riester-Rente die Bedeutung der privaten Vorsorge thematisiert werden.
- Eigenverantwortung versus Solidarprinzip

Lerneinheit 7.2: BAföG

8 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern anhand des „BAföG-Rechners“ oder des eigenen BAföG-Antrages Ziele und zentrale Aspekte für diese Ausbildungsförderung und erwerben dabei praktisches Wissen im Umgang mit einem der sozialen Sicherungssysteme.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Förderungsmöglichkeiten für die berufsqualifizierende Ausbildung und das Studium
Nach dem Überblick über Fördermöglichkeiten soll die Förderung durch BAföG vorgenommen werden.
- Ziele des BAföG
- Förderungsfähigkeit der Ausbildung
 - Ausbildungsstätten
 - Erstausbildung
 - Weiterbildung
- Persönliche Voraussetzungen
 - Staatsangehörigkeit
 - Alter
 - Eignung
- Leistungen/Umfang der Förderung
 - Bedarf für Schüler www.bafög-rechner.de/rechner
 - Studierende
 - Förderungsdauer
Analyse von BAföG-Bescheiden
 - Förderungsart
elternunabhängige Förderung
- Einkommensanrechnung
 - Einkommensbegriff
 - Freibeträge
 - Berechnungsgrundlage Eltern
- zuständige Ämter für Ausbildungsförderung

Lerneinheit 7.3: Arbeitsförderung und Leistungen nach SGB III

9 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern die Voraussetzungen und Leistungen der Arbeitsförderung anhand unterschiedlicher Fallbeispiele. Sie sind in der Lage, unter Berücksichtigung des Bemessungsrahmens Höhe und Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld zu berechnen..

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Leistungen der Arbeitsförderung <ul style="list-style-type: none"> ○ Antragserfordernis und Arbeitslosmeldung ○ Mitwirkungs- und Auskunftspflichten ○ Nachweis von Eigenbemühungen und Verfügbarkeit ○ Förderungsberechtigter und –bedürftiger Personenkreis 	<p>Bei Interesse kann auf die Berücksichtigung ausländischer Bürger eingegangen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Vermittlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Berufs- und Ausbildungsberatungsangebote ○ Eignungsfeststellung und Eingliederungsvereinbarung ○ Vermittlung durch Personal-Service-Agenturen 	<p>Beratungsgespräch im Rollenspiel möglich</p> <p>Die Bedeutung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung kann dabei erörtert werden.</p> <p>Berufs- und Ausbildungsberatungsangebote</p> <p>Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes als präventive Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Unterstützung für Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> ○ Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten ○ Arten und Umfang von Unterstützungsleistungen und Mobilitätshilfen ○ Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ○ Förderung von berufsvorbereitenden und beruflichen Bildungsmaßnahmen ○ Voraussetzungen für Arbeitslosengeld ○ Anspruchsdauer und Höhe entsprechend des Bemessungsrahmens ○ Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer 	<p>Maßnahmen für den Geltungsbereich der EU sollten erwähnt werden.</p> <p>Erörterung der Chancen und Risiken</p> <p>Ruhen des Anspruchs, z. B. bei Entlassungsschädigung, Gründe für Sperrzeit</p> <p>Bei unterschiedlichen Anspruchsberechtigten können beispielhaft Berechnungen erfolgen. (Die Berücksichtigung z. B. des Wehrdienstes oder Mutterschaftsurlaubes bei der Anwartschaftszeit kann dabei auch eine Rolle spielen.)</p>

noch Lerneinheit 7.3: Arbeitsförderung und Leistungen nach SGB III

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Leistungen an Arbeitgeber
 - Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Einstellung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer
 - Erlass von Beiträgen bei Beschäftigung über 55-Jähriger
 - Strafe und Bußgeld bei Missbrauch
- Eine mögliche Diskussion: Arbeitsverweigerung bzw. „Schwarzarbeit“ - ein Kavaliersdelikt?

Lerneinheit 7.4: Grundsicherung für Arbeitssuchende

9 Stunden

Die Schüler/-innen erläutern die Bedeutung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und folgern, dass dadurch die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gestärkt wird und sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (Grundsatz „Fördern und Fordern“). Sie geben wieder, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit unterstützt wird und der Lebensunterhalt gesichert sein soll. Sie erläutern die Leistungen, die zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Personenkreis
 - Anspruchsberechtigte (erwerbsfähig, hilfebedürftig)
 - Bedarfsgemeinschaft
 - Zumutbarkeit
 - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
 - Grundsatz des Förderns
 - Eingliederungsvereinbarung
 - Regelleistungen
 - Leistungen für Mehrbedarfe
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - Abweichende Erbringung von Leistungen
 - Bedürftigkeitsprüfung
 - Vermögensanrechnung/private Vorsorge
 - geldwerte Ansprüche aus Altersvorsorge
 - Freibeträge für Hilfebedürftige der Bedarfsgemeinschaft
 - Hausgrundstück
 - Freibeträge von Einkommen aus Erwerbstätigkeit
 - Unterhaltsrückgriff
 - Anreize und Sanktionen
 - Einstiegsgeld und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
 - Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II
- Ein mögliches Beispiel:
30-jähriger Facharbeiter, seit 12 Monaten ohne Arbeit, Kinder (2 und 4 Jahre), Ehefrau betreut die Kinder
- Berechnungsbeispiele durch exemplarische Erstellung von Anträgen
- Hinweis auf aktuelle Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bei Bearbeitung dieses Themas können die aktuellen tagespolitischen Diskussionen (Armutsbegriff, Leistungsmissbrauch) mit eingebunden werden.

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 8: Verfassungs- und Europarecht

Vorbemerkungen

Die Inhalte der Lerneinheiten sollten möglichst anknüpfend an aktuelle Geschehnisse erarbeitet werden. Die Nutzung des Grundgesetzes ist notwendig; die Verwendung von Auszügen aus juristischen Lehrbüchern, Zeitschriftenaufsätzen, Kommentaren oder Urteilen wird empfohlen.

Beim Thema Europarecht sollte die Umsetzung einer europäischen Richtlinie ins deutsche Recht fallstudienartig nachvollzogen werden.

Begründung der Inhalte und Kompetenzen

Lerneinheit 8.1: Bundesorgane und Gesetzgebung des Bundes

Die Arbeit der Organe des Bundes stellt eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des Staates dar. Die Kenntnis von Stellung und Aufgaben der Bundesorgane ist für einen mündigen Bürger unabdingbar. Die Gesetzgebung wurde ausgewählt, weil sie unter den von den Bundesorganen wahrgenommenen Staatsfunktionen neben Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung eine besondere Rolle einnimmt.

Bei der Erarbeitung der Bundesorgane und des Gesetzgebungsverfahrens erweitern die Schüler/-innen ihre Sachkompetenz (I. 1. – 2. – 3.) Methodenkompetenz (II. 2. – 3. – 4.) sowie Selbst- und Sozialkompetenz (III. 1. – 2., IV. 1. – 2. – 3.).

Lerneinheit 8.2: Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Auslegung und Durchsetzung der Grundrechte.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.

Bei Sichtung, Nachvollzug und Problematisierung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erweitern die Schüler/-innen ihre Sachkompetenz (I. 1. – 2. – 3. – 4. – 5.) Methodenkompetenz (II. 2. – 3. – 4.) sowie Selbst- und Sozialkompetenz (III. 1. – 2. – 4., IV. 1. – 2. – 3.).

Lerneinheit 8.3: Grundrechte

Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Staatsbürger sollten wesentliche Funktionen der Grundrechte, insbesondere die der Begrenzung der Staatsgewalt gegenüber der persönlichen Freiheits-sphäre, kennen.

Bei der materialgestützten Vertiefung eines ausgewählten Grundrechts erwerben die Schüler/-innen Sachkompetenz (I. 1. – 2. – 3. – 4. – 5.), Methodenkompetenz (II. 2. – 3.) sowie Selbst- und Sozialkompetenz (III. 1. – 4. – 5., IV. 1. – 2. – 5.).

Lerneinheit 8.4: Europäisches Rechtssystem

Deutsche sind zugleich Unionsbürger und benötigen Orientierungswissen im europäischen Rechtsgefüge.

Bei der materialgestützten Annäherung an europäische Rechtsbegriffe erwerben die Schüler/-innen Sachkompetenz (I. 1. – 2. – 5.), Methodenkompetenz (II. 2. – 3. – 4.) sowie Selbst- und Sozialkompetenz (III. 1. – 2. – 3., IV. 1. – 2. – 3. – 5.).

Lerneinheit 8.5: Bedeutung des europäischen Rechts

Der Einfluss des Europäischen Rechts auf nationales Recht nimmt stetig zu. Die Bedeutung des europäischen Rechts für die Bürger der Mitgliedstaaten ist häufig nicht bekannt und muss transparent gemacht werden.

Durch die exemplarische Bearbeitung eignen sich die Schüler Sachkompetenz (I. 1. – 2. – 3. – 5.), Methodenkompetenz (II. 2. – 3. – 4.) sowie Selbst- und Sozialkompetenz an (III. 1. – 2. – 3. – 4. – 5., IV. 1. – 2. – 3. – 5.).

Wahlthemenfeld/Lernabschnitt 8: Verfassungs- und Europarecht

30 Stunden

Lerneinheit 8.1: Bundesorgane und Gesetzgebung des Bundes

8 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben das Zusammenwirken der wichtigsten Bundesorgane. Sie problematisieren die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Gesetzgebung nach dem Grundgesetz und das Gesetzgebungsverfahren für Bundesgesetze.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Überblick zu den Bundesorganen: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung (insbesondere die Stellung des Bundeskanzlers), Bundesversammlung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht
- Gesetzgebung: Gesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG)
 - ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes
 - konkurrierende Gesetzgebung
 - Rahmengesetzgebung des Bundes
 - Gesetzgebungskompetenz der Länder
- Gesetzgebungsverfahren des Bundes (Art. 76 ff. GG)
 - Gesetzesinitiative
 - Beschlussverfahren im Bundestag
 - einfache/Einspruchsgesetze und föderative/Zustimmungsgesetze
 - Bedeutung des Vermittlungsausschusses
 - Gegenzeichnung, Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten

Wahl bzw. Zusammensetzung sowie wesentliche Aufgaben sollten erarbeitet werden. Hierbei bieten sich Kurzreferate oder eine arbeitsteilige Gruppenarbeit an.

Das Gesetzgebungsverfahren ist möglichst anhand eines strittigen oder aktuellen Beispiels einzuführen. Informationen zum Gesetzgebungsverfahren, aktuelle Referententwürfe und Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Bundesrates etc. sind im Internet recherchierbar, z. B. unter www.bmj.bund.de, www.bundestag.de, www.bundesrat.de.

Als Projekt empfiehlt sich eine dokumentierte Exkursion zum Bundestag oder Bundesrat, möglichst zu einer Debatte anlässlich eines Gesetzesvorhabens.

Lerneinheit 8.2: Bundesverfassungsgericht

6 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben den Aufbau und die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sie analysieren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und schätzen diese ein.

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Organisation des Bundesverfassungsgerichts<ul style="list-style-type: none">○ die beiden Senate○ die Kammern○ die Richterwahl	<p>Es ist der Vergleich mit der Verfassungsgerichtsbarkeit in anderen Ländern (z. B. USA) möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Verfahrensarten<ul style="list-style-type: none">○ abstrakte Normenkontrolle○ konkrete Normenkontrolle○ Verfassungsbeschwerde	<p>Die Voraussetzungen für die einzelnen Verfahrensarten sollten dargestellt werden.</p> <p>Die Verfahrensarten sollten an Hand von wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts illustriert werden. (http://www.bundesverfassungsgericht.de/) Dies kann auch in Verbindung mit der folgenden LE 8.3 Grundrechte geschehen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik	<p>Neben der aktuellen Diskussion können auch umstrittene Entscheidungen aus der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts diskutiert und eingeschätzt werden.</p>

Lerneinheit 8.3: Grundrechte

8 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben die Bedeutung der Grundrechte für alle Menschen, deutsche Staatsbürger und den Staat selbst in Grundzügen. Sie analysieren den Inhalt eines ausgewählten Grundrechts gründlich und erläutern Schranken von Grundrechten.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht , Vernetzungen

- Funktionen von Grundrechten (subjektive und objektive Funktion, Drittwirkung der Grundrechte in Generalklauseln des Privatrechts), Bürger- und Menschenrechte
 - Vertiefung mindestens eines Grundrechts, etwa
 - Art. 1 GG (z. B. Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG, Begriff der Menschenwürde, Garantie eines Existenzminimums, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Menschenwürde und Gentechnologie)
 - Art. 2 GG (z. B. körperliche Unversehrtheit/Todesstrafe/Schwangerschaftsabbruch, allgemeine Handlungsfreiheit als Auffanggrundrecht)
 - Art. 3 GG (z. B. „Gleiches gleich, Verschiedenes nach seiner Eigenart“, rechtmäßige Ungleichbehandlung beim Vorliegen eines „sachlich einleuchtenden Grundes“, „Keine Gleichheit im Unrecht“)
 - Art. 5 GG (z. B. allgemeine Meinungsfreiheit, Presse- und Rundfunkfreiheit, Zensurverbot, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit)
 - Art. 9 GG (z. B. Tarifautonomie, positive und negative Koalitionsfreiheit)
 - Art. 12 GG (z. B. 3-Stufen-Theorie des BVerfG, kein Recht auf Arbeit)
 - Artt. 14, 15 GG (z. B. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, Sozialbindung/ Enteignung bzw. Sozialisierung)
- Die ethische Fundierung der Menschenrechte sollte angesprochen werden (z. B. am Beispiel des Art. 1 GG als unveräußerliches, kodifiziertes Naturrecht mit höchstem Rang).
- Die Erarbeitung eines Grundrechts sollte anhand einer aktuellen Problemstellung erfolgen, möglichst in Verbindung mit einer entsprechenden Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Es erscheinen Kurzreferate zu weiteren Grundrechten sinnvoll.
- In der LE sollte mit dem GG-Text, Kommentaren und Urteilen gearbeitet werden. Ein Projekt zu einem aktuellen Thema mit Grundrechtsbezug (Gleichstellung von Behinderten – Art. 3 GG, Arbeitslosigkeit – Art. 12 GG usw.) ist möglich.
- Hinsichtlich dieser LE sollte eine Abstimmung mit dem Fach Politische Wissenschaft/Geschichte angestrebt werden.

noch Lerneinheit 8.3: Grundrechte

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Beschränkungen der Grundrechte
 - Schranken der Grundrechte (Art. 19 GG: Gesetzesvorbehalt, Wesensgehaltsgarantie, immanente Schranken)
 - „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ – Verwirkung von Grundrechten, Art. 18 GG
 - Grundrechte und EU-Recht: Vorrang des Gemeinschaftsrechts
- Hinweis auf die „Solange“-Rechtsprechung des BVerfG zum EU-Recht

Lerneinheit 8.4: Europäisches Rechtssystem

4 Stunden

Die Schüler/-innen stellen den Begriff Unionsbürgerschaft dar. Sie geben wieder, dass die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte an die Europäische Union abgegeben hat und beschreiben die Normsetzung der Europäischen Union in Grundzügen. Sie erläutern den Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht.

Inhalte	Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Unionsbürgerschaft	Es sollte mit dem EU/EG-Vertragstexten gearbeitet werden.
<ul style="list-style-type: none">• Übertragung von deutschen Hoheitsrechten nach Art. 23 f. GG auf die EU und andere zwischenstaatliche Einrichtungen	
<ul style="list-style-type: none">• Überblick zur Normsetzung der Europäischen Union<ul style="list-style-type: none">○ Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts○ Normsetzungskompetenzen (Subsidiaritätsprinzip, Grundsatz der Einzelermächtigung)○ Normkategorien/Arten von Rechtsquellen (primäres - sekundäres Gemeinschaftsrecht, Richtlinien und Verordnungen, sonstige Rechtshandlungen: Rechtsprechung des EuGH und des Gerichts erster Instanz, Entscheidungen, unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen)	<p>Eine Zusammenarbeit mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften, etwa ein gemeinsames Projekt zu den Politikbereichen der EU, ist möglich.</p> <p>Eine Verknüpfung mit dem LE 8.5 ist sinnvoll.</p>

Lerneinheit 8.5: Bedeutung des europäischen Rechts

4 Stunden

Die Schüler/-innen beschreiben die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts für die Mitgliedstaaten. Sie erörtern den Einfluss europäischer Normen auf das deutsche Recht an einem Rechtsgebiet.

Inhalte

Hinweise zum Unterricht, Vernetzungen

- Einfluss europäischer Normsetzung für deutsches Recht, z. B. Verbraucherschutz, Arbeits- bzw. Arbeitnehmerschutz oder Recht der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Folgen der Nichtbeachtung oder verspäteten Umsetzung von Richtlinien für die Mitgliedstaaten (Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaats, Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH und Zwangsgeldfestsetzung (Art. 226 ff. EG-V))

Hier kann Bezug auf die Themenfelder Verbraucherrecht oder Arbeitsrecht genommen werden, da viele neuere deutsche Normen auf europäischen Richtlinien beruhen. Die Umsetzung einer ausgewählten europäischen Richtlinie in deutsches Recht sollte nachvollzogen werden.

4.1 Anzahl, Dauer und Bewertung der Klausuren in der Fachoberschule und in der Berufsoberschule (Fach Recht)

4.1.1 Mindestanzahl und Dauer der Klausuren

Mindestanzahl und Dauer der Klausuren sind in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Fachoberschule (APO-FOS) bzw. für die Berufsoberschule (APO-BOS) wie folgt festgelegt:

APO-FOS				
Mindestanzahl im Schuljahr			Dauer (Unterrichtsstunden)	
Vollzeitform		Teilzeitform und Abendlehrgänge	Prüfungshalbjahr	Andere Halbjahre
Prüfungshalbjahr	Andere Halbjahre ¹⁾	Alle Halbjahre		
1	2	1	2 bis 3	1 bis 2

*) In Bildungsgängen mit Praktikum wird während der Zeit eines Blockpraktikums keine und während der Zeit eines unterrichtsbegleitenden Praktikums nur eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben. Wird das Blockpraktikum in zwei Teilblöcke geteilt, so ist in den betreffenden Halbjahren ebenfalls nur eine Klassenarbeit zu schreiben.

APO-BOS				
Mindestanzahl im Schuljahr			Dauer (Unterrichtsstunden)	
Vollzeitform		Teilzeitform und Abendlehrgänge	Erste Jahrgangsstufe	Weitere Jahrgangsstufe
Prüfungshalbjahr	Andere Halbjahre ¹⁾	Alle Halbjahre		
1	2	1	1 bis 2	2 bis 3

4.1.2 Bewertungsschlüssel für die FOS und BOS

Note (mit Tendenz) ¹⁾	Punkte	Prozentsatz der Bewertungseinheiten ²⁾
1 +	15	100
1	14	≥ 95
1 -	13	≥ 90
2 +	12	≥ 85
2	11	≥ 80
2 -	10	≥ 75
3 +	9	≥ 70
3	8	≥ 65
3 -	7	≥ 60
4 +	6	≥ 55
4	5	≥ 50
4 -	4	≥ 45
5 +	3	≥ 35
5	2	≥ 20
5 -	1	≥ 10
6	0	< 10

1) Die Beurteilung (Note mit Tendenz) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten.

2) Bewertungsgrundlage sind die jeweils erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont).

4.3 Aufgabenbeispiele

Die neu erarbeiteten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Recht sehen Aufgabenbeispiele für mündliche und schriftliche Prüfungen vor; es wird darauf verwiesen. (Beschluss der Kultusministerkonferenz, siehe www.kmk.org)